

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/5436 -

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Zweiten Nachtragshaushalts-
gesetz 2020

A Problem

Gemäß Artikel 61 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dürfen in ein Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Gleiches gilt sinngemäß für einen Nachtragshaushalt. Die die Nachtragshaushaltsgesetzgebung notwendig begleitenden Regelungen werden daher in dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 zusammengefasst.

Alle Krankenhäuser haben in Deutschland einen wesentlichen Beitrag zur Abwendung der COVID-19-Pandemie geleistet. In Mecklenburg-Vorpommern kam dabei den beiden Universitätsmedizinern, die vorbildlich agierten, eine besonders große Bedeutung zu. Die Arbeit im Zuge der Pandemie hat aber auch Schwachstellen an den Universitätsmedizinern des Landes, insbesondere im investiv-infrastrukturellen Bereich, offengelegt, für die zusätzliche finanzielle Mittel für erforderlich gehalten werden. Das investive Geschehen an einem Universitätsklinikum ist nicht nur durch Baumaßnahmen, sondern maßgeblich auch durch Investitionen in Geräte bestimmt. Dabei stellt die fortschreitende Digitalisierung alle Kliniken vor neue Herausforderungen.

Die mit dem Ersten Nachtragshaushalt 2020 eröffneten zusätzlichen finanziellen Spielräume von 700 Millionen Euro im Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ sind durch Programme und Maßnahmen untersetzt. Es liegen konkrete Anträge oder Beschaffungsaufträge der Landesverwaltung mit einem Gesamtvolumen von knapp 376 Millionen Euro vor. Davon wurden mit Stand vom 29. September 2020 über 317 Millionen Euro bewilligt oder schon ausgezahlt. Vor allem in den Bereichen mit einem bislang geringeren Mittelabfluss ist im weiteren Jahresverlauf mit einer steigenden Inanspruchnahme der Mittel zu rechnen. Die Notwendigkeit für einen Zweiten Nachtragshaushalt 2020 ergibt sich aus weiteren coronabedingten Finanzierungsbedarfen, die nicht aus dem bestehenden Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ gedeckt werden können.

Anpassungsbedarfe bestehen hinsichtlich des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern im Wesentlichen, um die durch COVID-19 bedingten finanziellen Belastungen der Kommunen für die Jahre 2020 und 2021 auszugleichen. Zwar ist mit der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern im April 2020 eine Anhebung der kommunalen Finanzausstattung um 352 Millionen Euro erfolgt, jedoch hat die Corona-Pandemie zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte geführt. Des Weiteren sind vereinbarungsgemäß die Beträge für den Überhang bei den Kosten der Unterkunft und Heizung festzusetzen. Die Umsetzung des Breitbandausbaus ist zudem landesweit weiterhin sicherzustellen.

Mit der Änderung des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2020/2021 soll der quotale Anteil der Kommunen an den Einnahmen des Landes nach der Veränderung der Verbundgrundlagen für das Haushaltsjahr 2021 neu festgelegt werden. Zudem soll gemäß dem Ergebnis des Gesprächs der Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden vom 21. September 2020 die Festlegung erfolgen, dass die Ermächtigung zur Nettokreditaufnahme des Sondervermögens „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ von insgesamt 150 Millionen Euro im Jahr 2021 bis zu einem Betrag von 25,5 Millionen Euro genutzt wird. Hinzu kommt das vorhandene Guthaben des Sondervermögens „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ in Höhe von 10 Millionen Euro. Insgesamt sollen im Jahr 2021 damit dem Sondervermögen „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ 35,5 Millionen Euro entnommen und der Finanzausgleichsmasse gemäß § 13 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zugeführt werden. Damit soll das Sondervermögen einen notwendigen Beitrag zur Stabilisierung der Finanzausstattung der Kommunen in 2021 leisten. Die Tilgung des Kredits von 25,5 Millionen Euro soll gemäß § 3 Absatz 3 Kommunales Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern erfolgen.

Im Zusammenhang mit Artikel 1 soll die Grundlage für eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Universitätsmedizinen und der Staatlichen Hochbauverwaltung geschaffen werden. Dies soll in Form von personell verstärkten separaten Organisationseinheiten („Bau-hütte-Universitätsmedizin“) als ein geeignetes Instrument, dem dringenden Bau- und Unterhaltungsbedarf der Universitätsmedizinen zeit- und bedarfsgerecht nachzukommen, erfolgen.

B Lösung

Mit Artikel 1 wird ein Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ errichtet, das mit maximaler Flexibilität bei der unter- und überjährigen Nutzung der Mittel einhergehen soll. Damit soll erreicht werden, dass die Universitätsmedizinen den ermittelten Investitionsstau abbauen können und flankierend Synergieeffekte durch gemeinsame Konzepte ziehen können. So sind bei den Geräten durch das Vorhalten von Geräteparks und Fortschritte in der Technik Optimierungen zu erwarten. Auch Einkaufsgemeinschaften der Universitätsmedizinen können zur Kosteneffizienz beitragen. Das Sondervermögen soll durch eine Zuführung aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ mit einem Betrag von insgesamt 360 Millionen Euro ausgestattet werden. Insbesondere sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Finanzierung von Investitionen in medizinische Geräte und Großgeräte der Universitätsmedizinen für die Krankenversorgung sowie Forschung und Lehre,
- Finanzierung von Baumaßnahmen einschließlich Ersteinrichtungen und Bauunterhalt an den Universitätsmedizinen,
- Finanzierung von sonstigen Investitionen,
- Finanzierung der Digitalisierungsinvestitionen der Universitätsmedizinen.

Ferner sollen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Universitätsmedizinen und der Staatlichen Hochbauverwaltung personell verstärkte separate Organisationseinheiten („Bauhütte-Universitätsmedizin“) als ein geeignetes Instrument eingerichtet werden, um dem dringenden Bau- und Unterhaltungsbedarf der Universitätsmedizinen zeit- und bedarfsgerecht nachzukommen. Dazu werden an jedem Standort bis zu fünf Dienstposten zusätzlich eingerichtet, die die bereits bestehenden Strukturen für den Klinikbaubereich ergänzen.

Mit Artikel 2 wird das Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ geändert. Mit der Aufstockung des Sondervermögens sollen die Finanzierungsbedarfe für die neuen Schwerpunkte Bildung und Wissenschaft, Unterstützung der Kommunen sowie Digitalisierung abgebildet werden. Zudem stellen die weitergehenden Bedarfe für Investitionen in Krankenhäuser und Universitätskliniken einen wesentlichen Schwerpunkt dar. Der Schwerpunkt Wirtschaft heißt nunmehr Wirtschaft und Arbeit. Die aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ finanzierten Maßnahmen bilden die absehbaren coronabedingten Bedarfe für die Jahre 2020 bis 2024 ab. In Einzelfällen, vor allem bei langfristigen Investitionen (Krankenhausfinanzierung, Universitätsmedizinen), stehen Mittel auch bis 2025 bereit. Bei der Bemessung der Mittel im Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ wurden auch mittelfristig bereits vorgesehene Maßnahmen berücksichtigt, sofern diese einen Corona-Bezug aufwiesen und deren Umsetzung daher finanziell abgesichert und beschleunigt werden sollte. In Summe ergeben sich für das Haushaltsjahr 2021 sowie für die mittelfristigen Ansätze 2022 bis 2024 finanzielle Entlastungen von rund 461 Millionen Euro. Das Sondervermögen soll außerdem die zusätzlichen Kofinanzierungsbedarfe für das Bundeskonjunkturprogramm und weitere Programme des Bundes oder der EU in Höhe von rund 487 Millionen Euro sowie die erforderlichen Mittel zur Kompensation von Mindereinnahmen aufgrund coronabedingter Steuerrechtsänderungen in Höhe von rund 298 Millionen Euro berücksichtigen. Für etwaige weitere Kofinanzierungsbedarfe, die aus zusätzlichen Programmen des Bundes oder der EU erwachsen können, ist unter „Sonstige Maßnahmen“ eine Reserve in Höhe von rund 134 Millionen Euro enthalten.

Mit Artikel 3 wird das Kredittilgungsplangesetz 2020 geändert. Es wird ein Tilgungsplan für die auf Grundlage der Kreditermächtigung gemäß § 2 Absatz 2a Haushaltsgesetz 2020/2021 in der Fassung des Entwurfs des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigte Kreditaufnahme verbindlich festgelegt. Um die Kreditaufnahme in Höhe von 2 850 Millionen Euro abzutragen, ist ohne Sondertilgungen in den Haushaltsjahren 2025 bis 2044 jeweils ein Tilgungsbetrag von 142,5 Millionen Euro zu veranschlagen.

Mit Artikel 4 wird das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) geändert. Dabei soll im Wesentlichen das Ergebnis des Gesprächs zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden vom 21. September 2020 gesetzlich umgesetzt werden. Im Einzelnen umfasst dieses die landesweite Umsetzung der im Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (Artikel 1 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder) geregelten Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen in Höhe von 120 Millionen Euro für das Jahr 2020. Diese Kompensation wird hälftig vom Bund und vom Land getragen. Zu regeln ist auch die Weiterleitung der Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für die Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst. Darüber hinaus hat sich die Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden am 21. September 2020 auf eine umfangreiche Stabilisierung der kommunalen Finanzausstattung im Jahr 2021 verständigt. Dazu zählen eine Kompensation der in 2021 zu erwartenden Gewerbesteuermindereinnahmen in Höhe von 67 Millionen Euro und eine Aufstockung der Schlüsselmasse in Höhe von 35,5 Millionen Euro, jeweils finanziert aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ sowie eine vorzeitige Auszahlung des positiven Abrechnungsbetrags in Höhe von 101,7 Millionen Euro des kommunalen Finanzausgleichs des Jahres 2019 zugunsten der Kommunen. Die Beträge, die die Kommunen aufgrund der Änderung des Transferwegs aus dem 5-Milliarden-Euro-Paket für den sogenannten Überhang bei den Kosten der Unterkunft erhalten, werden für die Jahre 2021 und 2022 geregelt. In 2021 sind dies 12,031 Millionen Euro und in 2022 11,486 Millionen Euro. Um den Breitbandausbau landesweit auszubauen, stellt das Land weitere Mittel zur Verfügung. Damit die Kommunen ihre Eigenanteile finanzieren können, ist eine Verlängerung der Befristung in § 28 Absatz 5 FAG M-V erforderlich.

Mit Artikel 5 wird das Verbundquotenfestlegungsgesetz 2020/2021 geändert und der quotale Anteil der Kommunen an den Einnahmen des Landes nach der Veränderung der Verbundgrundlagen für das Haushaltsjahr 2021 neu festgelegt. Zudem soll die Festlegung erfolgen, dass die Ermächtigung zur Nettokreditaufnahme des Sondervermögens „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ von insgesamt 150 Millionen Euro im Jahr 2021 bis zu einem Betrag von 25,5 Millionen Euro genutzt wird. Hinzu kommt das vorhandene Guthaben des Sondervermögens „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ in Höhe von 10 Millionen Euro. Insgesamt sollen im Jahr 2021 damit dem Sondervermögen „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ 35,5 Millionen Euro entnommen und der Finanzausgleichsmasse gemäß § 13 FAG M-V zugeführt werden. Damit leistet das Sondervermögen einen notwendigen Beitrag zur Stabilisierung der Finanzausstattung der Kommunen in 2021. Die Tilgung des Kredits von 25,5 Millionen Euro erfolgt gemäß § 3 Absatz 3 Kommunales Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Artikel 6 ändert das Landeshochschulgesetz. Die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Universitätsmedizinen und der Staatlichen Hochbauverwaltung soll über die durch § 104c Landeshochschulgesetz errichteten gemeinsamen Bauleitungen hinaus in Form von personell verstärkten separaten Organisationseinheiten („Bauhütte-Universitätsmedizin“) erfolgen. Diese separaten Organisationseinheiten sind in die Struktur der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter Rostock und Greifswald integriert und sollen als eigenständige Dezernate, die alle erforderlichen baufachlichen Disziplinen beinhalten (Hoch- und Tiefbau, Technische Gebäudeausrüstung, Projektsteuerung und Projektmanagement), aufgestellt werden. Zugleich bleibt weiterhin der Zugriff auf die hochspezialisierte weitere Infrastruktur der Staatshochbauverwaltung, insbesondere die Zentrale Vergabestelle und das Baujustizariat im Finanzministerium, gewahrt. Ebenso soll integrativer Bestandteil dieser Organisationseinheiten eine Bedienstete oder ein Bediensteter der jeweiligen Universitätsmedizin sein, die oder der alle in diesem Rahmen zu erledigenden Bauaufgaben der jeweiligen Universitätsmedizin zwischen dieser und dem Dezernat baulich, administrativ und organisatorisch koordiniert, jedoch weiterhin der Dienst- und Fachaufsicht der Universitätsmedizin untersteht. Diese Position ist gleichzeitig die Schnittstelle in die jeweiligen Gremien der Universitätsmedizinen. Die Organisationseinheiten werden, soweit räumlich möglich, unmittelbar auf dem Gelände der Universitätsmedizinen untergebracht.

Artikel 7 trifft Regelungen zum Inkrafttreten der einzelnen Artikel des Haushaltsbegleitgesetzes zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020.

Der Finanzausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Hinsichtlich des Sondervermögens bestehen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

Die Kreditaufnahme führt zu haushalterischen Tilgungsverpflichtungen, die in den Jahren der Tilgung die Handlungsspielräume in den Haushalten entsprechend einschränken.

Die Ermächtigungen in Artikel 4 zu Ausgaben des Landes im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 60 Millionen Euro und im Haushaltsjahr 2021 von 102,5 Millionen Euro sind in dem Entwurf des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 enthalten. Die Ausgaben werden durch eine entsprechende Entnahme aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ gedeckt.

2. Vollzugsaufwand

Mit dem Vollzug der im Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ vorgesehenen Maßnahmen werden noch nicht konkret bezifferbare Verwaltungsausgaben entstehen. Mehrausgaben in diesem Zusammenhang können auch aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ gedeckt werden.

Hinsichtlich der weiteren Änderungen besteht kein Vollzugsaufwand.

Beschlussempfehlung:

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5436 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 2. Dezember 2020

Der Finanzausschuss

Dr. Gunter Jess

Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfes eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (4. Ausschuss)*)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikelübersicht:	Artikelübersicht:
Artikel 1: Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Förderung der Universitätsmedizin des Landes Mecklenburg-Vorpommern“	unverändert
Artikel 2: Änderung des Sondervermögensgesetzes „MV-Schutzfonds“	
Artikel 3: Änderung des Kredittilgungsgesetzes 2020	
Artikel 4: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern	
Artikel 5: Änderung des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2020/2021	
Artikel 6: Änderung des Landeshochschulgesetzes	
Artikel 7: Inkrafttreten	

*) Die vom Finanzausschuss gegenüber

- dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.
- den Überschriften des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen sind in der rechten Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Sondervermögensgesetz „Universitätsmedizinen MV“ - SVUMedG M-V)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Sondervermögensgesetz „Universitätsmedizinen MV“ - SVUMedG M-V)</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr</p>
<p>(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet unter dem Namen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ein Sondervermögen, welches vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur verwaltet wird.</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Das Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Sondervermögen „Universitätsmedizinen MV“) ist rechtlich unselbstständig und nicht rechtsfähig.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Zweck des Sondervermögens</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Zweck des Sondervermögens</p>
<p>Zweck des Sondervermögens ist die Förderung und Unterstützung der Universitätsmedizinen im Land, insbesondere hinsichtlich der investiven Ausstattung, baulicher Investitionen und der Digitalisierung.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Zuführung zum Sondervermögen</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Zuführung zum Sondervermögen</p>
<p>(1) Dem Sondervermögen werden einmalig Mittel in Höhe von 360 000 000 Euro aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ zugeführt.</p>	<p>(1) unverändert</p>

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(2) Mittel, die gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 5 entnommen worden sind, sind dem Sondervermögen „Universitätsmedizinen MV“ schnellstmöglich wieder zuzuführen.	(2) unverändert
(3) Die Zuführung weiterer Mittel kann nach Maßgabe des Haushaltsplans erfolgen.	(3) unverändert
§ 4 Verwendung des Sondervermögens	§ 4 Verwendung des Sondervermögens
(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen dienen <ol style="list-style-type: none"> 1. der Finanzierung von Investitionen in medizinische Geräte und Großgeräte der Universitätsmedizinen für die Krankenversorgung sowie Forschung und Lehre, 2. der Finanzierung von Baumaßnahmen einschließlich Ersteinrichtungen und Bauunterhalt an den Universitätsmedizinen, 3. der Finanzierung von sonstigen Investitionen an den Universitätsmedizinen, 4. der Finanzierung der Digitalisierungsinvestitionen der Universitätsmedizinen, 5. dem Haushaltsausgleich, sofern dieser nicht durch Einnahmen aus der Ausgleichsrücklage erreicht werden kann. 	(1) unverändert
(2) Aus dem Sondervermögen können Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Maßnahmen nach diesem Gesetz stehen, finanziert werden.	(2) unverändert

ENTWURF**§ 5****Investitionskonzept, Konzept zur baulichen Fortentwicklung und Wirtschaftsplan**

(1) Mit dem Ziel der Optimierung des gemeinsamen Einkaufs und der Nutzung von Synergieeffekten für die zukünftigen Geräte- und Digitalisierungsinvestitionen erstellen die Universitätsmedizinen ein gemeinsames Investitionskonzept für Geräte und Digitalisierung mit mindestens mittelfristiger Planung. Darüber hinaus entwickeln die Universitätsmedizinen in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Hochbauverwaltung ein langfristiges Konzept zur baulichen Fortentwicklung, insbesondere im Bereich der Großen Baumaßnahmen. Die Konzepte sind den Aufsichtsräten der Universitätsmedizinen in einer gemeinsamen Sitzung zur Zustimmung vorzulegen.

(2) Die durch die Aufsichtsräte gebilligten Konzepte werden durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit dem Finanzministerium geprüft, einvernehmlich freigegeben und dem Finanzausschuss des Landtags zur Zustimmung vorgelegt.

(3) Für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Sondervermögens ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens maßgeblich. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erstellt auf der Basis der vom Finanzausschuss gebilligten Konzepte im Einvernehmen mit dem Finanzministerium jährlich den Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

(4) Für das erste Haushaltsjahr 2021 darf mit Zustimmung des Finanzministeriums von diesem Verfahren abgewichen werden. Bis zur Erstellung des ersten Wirtschaftsplans können Investitionsmaßnahmen an den Universitätsmedizinen in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Ministerium weitergeführt werden.

**Beschlüsse
des 4. Ausschusses****§ 5****Investitionskonzept, Konzept zur baulichen Fortentwicklung und Wirtschaftsplan**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(5) Über die Umsetzung der Mittel des Sondervermögens ist dem Finanzausschuss des Landtags jährlich mit Aufstellung des Wirtschaftsplans zu berichten.	(5) unverändert
§ 6 Jahresrechnung	§ 6 Jahresrechnung
(1) Das nach § 1 Absatz 1 zuständige Ministerium stellt für jedes Haushaltsjahr die Jahresrechnung des Sondervermögens auf. Diese wird der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.	(1) unverändert
(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.	(2) unverändert
Artikel 2 Änderung des Sondervermögensgesetzes „MV-Schutzfonds“	Artikel 2 Änderung des Sondervermögensgesetzes „MV-Schutzfonds“
Das Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ vom 1. April 2020 (GVOBl. M-V S. 140) wird wie folgt geändert:	unverändert
1. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „700 000 000“ durch die Angabe „2 850 000 000“ ersetzt.	1. unverändert
2. § 4 wird wie folgt geändert:	2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In der Nummer 1 werden nach dem Wort „Beteiligungsprogramme“ die Wörter „sowie weitere stabilisierende Maßnahmen für Unternehmen und den Arbeitsmarkt“ eingefügt.	a) unverändert
b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Investitionen“ die Wörter „und die Ausstattung des Sondervermögens ‚Universitätsmedizin MV‘“ eingefügt.	b) unverändert

ENTWURF

- c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. der sonstigen öffentlichen Daseinsvorsorge, insbesondere der Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastrukturen und des öffentlichen Leistungsangebots auf Landesebene sowie die Unterstützung der Zivilgesellschaft und des ehrenamtlichen Engagements,“
- d) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- e) Folgende Nummern 5 bis 7 werden angefügt:
- „5. der Digitalisierung, insbesondere der Arbeitsfähigkeit der Landesverwaltung und der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes,
6. der Bildung und der Wissenschaft, insbesondere der Digitalisierung von Schulen und Hochschulen, dem Ausbau der Ganztagsbetreuung sowie dem Schulbau,
7. der Kommunen, insbesondere der Finanzausstattung und weiterer Coronabedingter Maßnahmen zugunsten der Kommunen sowie der Umsetzung des Breitbandausbaus,
8. dem Ausgleich von Mindereinnahmen aufgrund Coronabedingter Steuerrechtsänderungen,
9. für Zuführungen an den Landeshaushalt zur Sondertilgung des zur Finanzierung des Sondervermögens aufgenommenen Kredits.“

**Beschlüsse
des 4. Ausschusses**

- c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. der sonstigen öffentlichen Daseinsvorsorge, insbesondere **für die** Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastrukturen und des öffentlichen Leistungsangebots auf Landesebene sowie die Unterstützung der Zivilgesellschaft und des ehrenamtlichen Engagements,“
- d) unverändert
- e) Folgende Nummern 5 bis **9** werden angefügt:
- „5. der Digitalisierung, insbesondere **für die** Arbeitsfähigkeit der Landesverwaltung und **die** Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes,
6. der Bildung und der Wissenschaft, insbesondere **für die** Digitalisierung von Schulen und Hochschulen, **den** Ausbau der Ganztagsbetreuung sowie **den** Schulbau,
7. der Kommunen, insbesondere **für die** Finanzausstattung und **weitere coronabedingte** Maßnahmen zugunsten der Kommunen sowie **die** Umsetzung des Breitbandausbaus,
8. **der Steuereinnahmen für den** Ausgleich von Mindereinnahmen aufgrund **coronabedingter** Steuerrechtsänderungen,
9. **der Tilgungen** für Zuführungen an den Landeshaushalt zur Sondertilgung des zur Finanzierung des Sondervermögens aufgenommenen Kredits.“

ENTWURF

3. In § 5 Satz 1 wird hinter dem Wort „Staatskanzlei“ die Angabe „, Ministerium für Inneres und Europa“ eingefügt.

**Beschlüsse
des 4. Ausschusses**

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Wirtschaftsplan**

(1) Das Finanzministerium erstellt im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Ministerium für Inneres und Europa sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan.

(2) Der Wirtschaftsplan bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages.

(3) Änderungen am Wirtschaftsplan bedürfen ebenfalls der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages.

(4) Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt.“

4. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

**„§ 6
Freigabe der Ansätze und Berichterstattung**

(1) Die Ansätze zur Bewirtschaftung werden durch das Finanzministerium im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit entsprechend dem notwendigen Bedarf im Rahmen der Zweckbindung gemäß § 2 freigegeben.

ENTWURF**Beschlüsse
des 4. Ausschusses**

(2) Die Freigabe der Ansätze zur Bewirtschaftung ab 1 000 000 Euro bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages, sofern die Einwilligung im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit rechtzeitig erreicht werden kann. Zu der Frage, ob eine Einwilligung rechtzeitig erreicht werden kann, ist mit dem Finanzausschuss des Landtages das Benehmen herzustellen. Kann die Einwilligung nicht rechtzeitig erreicht werden, ist der Finanzausschuss des Landtages unverzüglich zu unterrichten.

(3) Das Finanzministerium berichtet monatlich dem Finanzausschuss des Landtages über den Vollzug dieses Gesetzes.”

5. Der bisherige § 6 wird § 7.

**Artikel 3
Änderung des
Kredittilgungsplangesetzes 2020**

Das Kredittilgungsplangesetz 2020 vom 1. April 2020 (GVOBl. M-V S. 140) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Die auf Grundlage der Kreditermächtigung gemäß § 2 Absatz 2a des Haushaltsgesetzes 2020/2021 aufgenommenen Kredite sind jährlich in Höhe von 142 500 000 Euro ab dem Jahr 2025 haushalterisch zu tilgen.“

**Artikel 3
Änderung des
Kredittilgungsplangesetzes 2020**

unverändert

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Tilgungsplan**

Die auf Grundlage der Kreditermächtigung gemäß § 2 Absatz 2a des Haushaltsgesetzes 2020/2021 aufgenommenen Kredite sind jährlich in Höhe von 142 500 000 Euro ab dem Jahr 2025 haushalterisch zu tilgen.“

ENTWURF

2. Folgender § 2 wird angefügt:

**„§ 2
Sondertilgung**

(1) Sondertilgungen sind nach Maßgabe des Haushaltsplans und des Haushaltsgesetzes möglich.

(2) Darüber hinaus ist aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ eine Sondertilgung der gemäß § 2 Absatz 2a des Haushaltsgesetzes 2020/2021 aufgenommenen Kredite zu finanzieren, soweit die Mittel aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ nicht mehr zur Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen benötigt werden.

(3) Die jeweilige Sondertilgung verringert die noch verbliebenen jährlichen Tilgungen nach § 1 Absatz 1 zu gleichen Anteilen.“

**Artikel 4
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern**

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], wird wie folgt geändert:

**Beschlüsse
des 4. Ausschusses**

2. Folgender § 2 wird angefügt:

**„§ 2
Sondertilgung**

(1) Sondertilgungen sind nach Maßgabe des Haushaltsplans und des Haushaltsgesetzes möglich.

(2) Darüber hinaus ist aus dem Sondervermögen ‚MV-Schutzfonds‘ eine Sondertilgung der gemäß § 2 Absatz 2a des Haushaltsgesetzes 2020/2021 aufgenommenen Kredite zu finanzieren, soweit die Mittel aus dem Sondervermögen ‚MV-Schutzfonds‘ nicht mehr zur Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen benötigt werden.

(3) Die jeweilige Sondertilgung verringert die noch verbliebenen jährlichen Tilgungen nach § 1 zu gleichen Anteilen.“

**Artikel 4
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern**

unverändert

ENTWURF

1. Dem Inhaltsverzeichnis werden folgende Angaben angefügt:

„Abschnitt 9
Ausgleich COVID-19-bedingter finanzieller Belastungen

§ 36 Pauschaler Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2020

§ 37 Pauschaler Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2021; Verordnungsermächtigung

§ 38 Stärkung der Finanzausgleichsmasse im Jahr 2021

Anlage Zuweisungsbeträge und Steuerkraftzahlen zum pauschalen Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 nach § 36 Absatz 2 und 6 FAG M-V“

2. Dem § 8 Satz 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für die Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 5 wie folgt gefasst:

„In den Jahren 2021 und 2022 gilt Satz 4 entsprechend; die Zuweisungen betragen im Jahr 2021 12 031 000 Euro und im Jahr 2022 11 486 000 Euro.“

**Beschlüsse
des 4. Ausschusses**

1. **Der Inhaltsübersicht** werden folgende Angaben angefügt:

**„Abschnitt 9
Ausgleich COVID-19-bedingter finanzieller Belastungen**

§ 36 Pauschaler Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2020

§ 37 Pauschaler Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2021; Verordnungsermächtigung

§ 38 Stärkung der Finanzausgleichsmasse im Jahr 2021

Anlage Zuweisungsbeträge und Steuerkraftzahlen zum pauschalen Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 nach § 36 Absatz 2 und 6 FAG M-V“

2. § 8 Satz 1 wird **wie folgt geändert**:

a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für die Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 5 **wird** wie folgt gefasst:

„In den Jahren 2021 und 2022 gilt Satz 4 entsprechend; die Zuweisungen betragen im Jahr 2021 12 031 000 Euro und im Jahr 2022 11 486 000 Euro.“

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	b) unverändert
„Im Jahr 2021 stellt das Land 35 500 000 Euro zur Aufstockung der Schlüsselmasse zur Verfügung.“	
4. In § 28 Absatz 5 wird die Angabe „2029“ durch die Angabe „2034“ ersetzt.	4. unverändert
5. Nach § 35 wird folgender Abschnitt eingefügt:	5. Nach § 35 wird folgender Abschnitt eingefügt:
„Abschnitt 9 Ausgleich COVID-19-bedingter finanzieller Belastungen	„Abschnitt 9 Ausgleich COVID-19-bedingter finanzieller Belastungen
§ 36 Pauschaler Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2020	§ 36 Pauschaler Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2020
(1) Die Gemeinden erhalten für im Jahr 2020 erwartete Gewerbesteuermindereinnahmen einen pauschalen Ausgleich in Höhe von 120 000 000 Euro.	(1) unverändert
(2) Die Mittel nach Absatz 1 werden zu 90 Prozent nach den durchschnittlichen Netto-Gewerbesteueraufkommen der Jahre 2016 bis 2019 und zu 10 Prozent nach der negativen Differenz zwischen dem Netto-Gewerbesteueraufkommen im 1. Halbjahr 2019 und 1. Halbjahr 2020 auf die Gemeinden verteilt. Die Berechnung der einzelgemeindlichen Zuweisungen erfolgt nach den Absätzen 3 und 4. Die Zuweisungen werden mathematisch auf die nächste Ganzzahl gerundet und durch Anlage, die Bestandteil dieses Gesetzes ist, festgesetzt. Die Auszahlung der Zuweisungen erfolgt zusammen mit der Auszahlung der Finanzausgleichsleistungen für den Monat Dezember 2020 über die Landkreise.	(2) Die Mittel nach Absatz 1 werden zu 90 Prozent nach den durchschnittlichen Netto-Gewerbesteueraufkommen der Jahre 2016 bis 2019 und zu 10 Prozent nach der negativen Differenz zwischen dem Netto-Gewerbesteueraufkommen im 1. Halbjahr 2019 und 1. Halbjahr 2020 auf die Gemeinden verteilt. Die Berechnung der einzelgemeindlichen Zuweisungen erfolgt nach den Absätzen 3 und 4. Die Zuweisungen werden mathematisch auf die nächste Ganzzahl gerundet und durch die Anlage, die Bestandteil dieses Gesetzes ist, festgesetzt. Die Auszahlung der Zuweisungen erfolgt zusammen mit der Auszahlung der Finanzausgleichsleistungen für den Monat Dezember 2020 über die Landkreise.

ENTWURF**Beschlüsse
des 4. Ausschusses**

- | | |
|--|-----------------|
| <p>(3) Aus dem Mittelwert des Gewerbesteuer-aufkommens der Jahre 2016 bis 2019 abzüglich einer rechnerischen Gewerbesteuerumlage wird für jede Gemeinde im Verhältnis zur Summe aller Mittelwerte eine Schlüsselzahl gebildet, die dem Anteil der jeweiligen Gemeinde an den nach Absatz 2 Satz 1 zur Verfügung stehenden Mitteln entspricht. Bei der Mittelwertbildung werden negative Aufkommen in den Jahren 2016 und 2017 auf Null gesetzt. Die Schlüsselzahlen werden auf neun Nachkommastellen gerundet.</p> | (3) unverändert |
| <p>(4) Bei Gemeinden, deren Gewerbesteuer-aufkommen abzüglich einer rechnerischen Gewerbesteuerumlage im 1. Halbjahr 2020 geringer als im 1. Halbjahr 2019 ist, wird im Verhältnis der Differenz zur Summe aller negativen Differenzen eine Schlüsselzahl gebildet, die dem Anteil der Gemeinde an den nach Absatz 2 Satz 1 zur Verfügung stehenden Mitteln entspricht. Die Schlüsselzahlen werden auf neun Nachkommastellen gerundet.</p> | (4) unverändert |
| <p>(5) Bei der Abrechnung des Finanzausgleichs für das Jahr 2020 ist der pauschale Ausgleich nach Absatz 1 als Steuersurrogat bei der Summe der Einzahlungen der Gemeinden und Landkreise nach § 6 Absatz 1 zu berücksichtigen. Der Betrag von 48 000 000 Euro, den das Land nach § 1 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder für Wirkungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich erhält, ist in den allgemeinen Steuerverbund nach § 5 als Einnahme des Landes einzubeziehen.</p> | (5) unverändert |

ENTWURF**Beschlüsse
des 4. Ausschusses**

(6) Im Jahr 2022 wird die Zuweisung jeder Gemeinde bei der Ermittlung ihrer Steuerkraftmesszahl nach § 18 mitberücksichtigt. Dazu wird der Zuweisungsbetrag nach Absatz 2 einer Gemeinde durch einen für jede Gemeinde zu bestimmenden durchschnittlichen gewogenen Hebesatz der Jahre 2016 bis 2020 geteilt und mit dem Nivellierungshebesatz für die Gewerbesteuer nach § 18 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt (Steuerkraftzahl). Zur Bestimmung des durchschnittlichen gewogenen Hebesatzes einer Gemeinde wird die Summe der Gewerbesteueraufkommen der Jahre 2016 bis 2019 sowie das doppelte Gewerbesteueraufkommen des 1. Halbjahres 2020 durch die Summe der Grundbeträge der Jahre 2016 bis 2019 sowie des doppelten Grundbetrags des 1. Halbjahres 2020 geteilt.

(6) unverändert

§ 37
Pauschaler Ausgleich von
Gewerbesteuermindereinnahmen
der Gemeinden
im Jahr 2021; Verordnungsermächtigung

§ 37
Pauschaler Ausgleich von
Gewerbesteuermindereinnahmen
der Gemeinden
im Jahr 2021; Verordnungsermächtigung

(1) Die Gemeinden erhalten für im Jahr 2021 erwartete Gewerbesteuermindereinnahmen einen pauschalen Ausgleich in Höhe von 67 000 000 Euro.

(1) unverändert

(2) Die Verteilung der Mittel nach Absatz 1 wird im Beirat nach § 34 abgestimmt.

(2) unverändert

(3) Bei der Abrechnung des Finanzausgleichs für das Jahr 2021 ist der pauschale Ausgleich nach Absatz 1 als Steuersurrogat bei der Summe der Einzahlungen der Gemeinden und Landkreise nach § 6 Absatz 1 zu berücksichtigen.

(3) unverändert

(4) Im Jahr 2023 wird die Zuweisung jeder Gemeinde bei der Ermittlung ihrer Steuerkraftmesszahl nach § 18 mitberücksichtigt.

(4) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(5) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Schlüsselzahlen nach Absatz 2 festzusetzen und Einzelheiten zur Berücksichtigung der Zuweisungen bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen nach Absatz 4 zu regeln.	(5) unverändert
§ 38 Stärkung der Finanzausgleichsmasse im Jahr 2021	§ 38 Stärkung der Finanzausgleichsmasse im Jahr 2021
Der Abrechnungsbetrag zugunsten der Kommunen für das Jahr 2019 verstärkt im Jahr 2021 die Finanzausgleichsmasse nach § 13. Der Anteil für den Familienleistungsausgleich nach § 9 wird mit der Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben verrechnet.“	unverändert
6. Nach dem neuen § 38 wird die Anlage aus dem Anhang zu diesem Gesetz eingefügt.	6. unverändert
Artikel 5 Änderung des Verbundquoten- festlegungsgesetzes 2020/2021	Artikel 5 Änderung des Verbundquoten- festlegungsgesetzes 2020/2021
Das Verbundquotenfestlegungsgesetz 2020/2021 vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 178) wird wie folgt geändert:	Das Verbundquotenfestlegungsgesetz 2020/2021 vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166 , 178) wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „20,813911 Prozent“ durch die Angabe „20,316969 Prozent“ ersetzt.	1. unverändert

ENTWURF

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Jahr 2020 darf das Sondervermögen ‚Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern‘ keine und im Jahr 2021 Kredite bis zu einer Höhe von 25 500 000 Euro aufnehmen. Im Übrigen erfolgen keine Zuführungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Dem Sondervermögen können im Jahr 2021 gemäß § 4 des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern Mittel in Höhe von 35 500 000 Euro entnommen und zur Ergänzung der Finanzausgleichsmasse gemäß § 13 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zugeführt werden.“

Artikel 6**Änderung des Landeshochschulgesetzes**

§ 104c Absatz 2 und 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Gesetz vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Universitätsmedizin legt die auszuführenden Maßnahmen und deren Prioritäten fest. Die Zuständigkeiten der Staatlichen Hochbauverwaltung für Planung und Durchführung der Maßnahmen bleiben unberührt.

(3) Die Universitätsmedizin kann die vorrangige Erledigung von Baumaßnahmen, die allein von der Universitätsmedizin finanziert werden, gegenüber der Staatlichen Hochbauverwaltung anweisen.“

**Beschlüsse
des 4. Ausschusses**

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Im Jahr 2020 darf das Sondervermögen ‚Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern‘ keine und im Jahr 2021 Kredite bis zu einer Höhe von 25 500 000 Euro aufnehmen. Im Übrigen erfolgen keine Zuführungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Dem Sondervermögen können im Jahr 2021 gemäß § 4 des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern Mittel in Höhe von 35 500 000 Euro entnommen und zur Ergänzung der Finanzausgleichsmasse gemäß § 13 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zugeführt werden.“

Artikel 6**Änderung des Landeshochschulgesetzes**

unverändert

unverändert

unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Artikel 7 Inkrafttreten	Artikel 7 Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2021 in Kraft.	(1) unverändert
(2) Die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.	(2) unverändert

Bericht des Abgeordneten Dr. Gunter Jess

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020“ auf Drucksache 7/5436 in seiner 100. Sitzung am 28. Oktober 2020 beraten und federführend an den Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an den Innen- und Europaausschuss, den Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Agrarausschuss, den Bildungsausschuss, den Energieausschuss und den Sozialausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner 97. Sitzung am 19. November 2020 und abschließend in seiner 98. Sitzung am 26. November 2020 beraten.

Ferner hat der Finanzausschuss eine schriftliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

1. Innen- und Europaausschuss

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020“ auf Drucksache 7/5436 in seiner 93. Sitzung am 22. Oktober 2020 und abschließend in seiner 95. Sitzung am 19. November 2020 beraten.

Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Innen- und Europaausschuss, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 7/5436 unverändert anzunehmen.

2. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020“ auf Drucksache 7/5436 in seiner 78. Sitzung am 18. November 2020 abschließend beraten.

Im Ergebnis seiner Beratung hat der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD und Stimmenthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 7/5436 unverändert anzunehmen.

3. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020“ auf Drucksache 7/5436 in seiner 91. Sitzung am 12. November 2020 und abschließend in seiner 92. Sitzung am 19. November 2020 beraten und, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich empfohlen, diesen Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

4. Agrarausschuss

Der Agrarausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020“ auf Drucksache 7/5436 in seiner 63. Sitzung am 22. Oktober 2020 und abschließend in seiner 64. Sitzung am 19. November 2020 beraten und bei Enthaltung der Fraktion der AfD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE einvernehmlich empfohlen, diesen Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

5. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020“ auf Drucksache 7/5436 in seiner 79. Sitzung am 21. Oktober 2020 und abschließend in seiner 81. Sitzung am 18. November 2020 beraten.

Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Bildungsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses betroffen ist, mehrheitlich empfohlen, diesen Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

6. Energieausschuss

Der Energieausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020“ auf Drucksache 7/5436 in seiner 90. Sitzung am 18. November 2020 abschließend beraten.

Im Ergebnis seiner Beratung hat der Energieausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD und Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeiten mehrheitlich empfohlen, diesen Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

7. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020“ auf Drucksache 7/5436 in seiner 103. Sitzung am 11. November 2020 und abschließend in seiner 104. Sitzung am 18. November 2020 beraten.

Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Sozialausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD und Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich empfohlen, diesen Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der schriftlichen Anhörung

Der Finanzausschuss hat auf Antrag der Fraktion der AfD zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 7/5436 eine schriftliche Anhörung durchgeführt und den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., Herrn Prof. Dr. Koriath vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht der Ludwig-Maximilians-Universität München, Herrn Prof. Dr. Gröpl vom Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität des Saarlandes, Herrn Prof. Dr. Bofinger von der Universität Würzburg, den DGB Bezirk Nord, Herrn Prof. Dr. Fenge vom Lehrstuhl für Finanzwissenschaften der Universität Rostock, das Institut für Weltwirtschaft (IfW Kiel), Herrn Prof. Dr. Ried vom Lehrstuhl für Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft der Universität Greifswald, Herrn Prof. Dr. Lenk vom Institut für Öffentliche Finanzen und Public Management der Universität Leipzig, Herrn Prof. Dr. Dr. Augsberg vom Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht der Christian-Albrechts-Universität Kiel sowie Herrn Prof. Dr. Ragnitz des ifo Instituts Dresden um ihre Einschätzungen zum vorliegenden Gesetzentwurf gebeten.

Die Herren Professoren Dr. Dr. Augsberg, Dr. Fenge, Dr. Ried und Dr. Bofinger sowie der DGB Bezirk Nord haben aus terminlichen Gründen sowie aufgrund anderer Verpflichtungen nicht an der Anhörung teilnehmen können.

Ferner haben der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern und der Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V. dem Finanzausschuss für dessen Beratungen unaufgefordert je eine schriftliche Stellungnahme zugesandt.

Herr Prof. Dr. Koriath hat in seiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass mit dem Zweiten Nachtragshaushalt die Kreditermächtigung aus dem Ersten Nachtragshaushalt nunmehr auf 2.850 Millionen Euro erhöht werden solle. Diese erhöhte Nettokreditaufnahme werde auf den Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf. M-V) gestützt, welcher Bestandteil der seit dem 1. Januar 2020 geltenden landesrechtlichen Schuldenbremse sei. Die Regelung des Artikels 65 Absatz 2 Verf. M-V stehe zudem insgesamt im Einklang mit den grundgesetzlichen Vorgaben der Artikel 109 Absatz 3 und 143d Absatz 1 Grundgesetz (GG). Danach dürfe von dem Grundsatz, dass der Landeshaushalt ohne Kredite auszugleichen sei, im Falle von Konjunkturschwankungen sowie bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und seine Finanzlage erheblich beeinträchtigen, abgewichen werden.

Herr Prof. Dr. Koriath hat hierzu festgestellt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Naturkatastrophe beziehungsweise einer außergewöhnlichen Notsituation vorlägen. Man könne allenfalls Zweifel in Bezug auf die Voraussetzung, dass sich diese Notlage der Kontrolle des Staates entziehen müsse, haben. Auch diese Tatbestandsvoraussetzung sei jedoch ganz sicher insoweit erfüllt, als es um die Ausbreitung des Corona-Virus und die damit verbundenen gesundheitlichen Folgen gehe. Die Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft, die Bildung, die Kultur und für andere Bereiche des öffentlichen Lebens dienten hingegen gerade dazu, einen Kontrollverlust des Staates über die Folgen des Virus auszuschließen. Diese Maßnahmen ergreife Mecklenburg-Vorpommern, wie auch die übrigen Länder und der Bund, gerade, um die Folgen der Pandemie einzugrenzen und weitere Folgen abzuwehren. Im Ergebnis seien die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Notlage nach Ansicht von Prof. Dr. Koriath aber erfüllt. Der Verschuldungstatbestand habe letztlich den Sinn, die Handlungsfähigkeit des Staates in der Krise zu erhalten und zu stärken. Die Rechtsfolge des Vorliegens dieser Notlage sei dann die Kreditermächtigung, wobei der Verfassungstext allerdings nicht regelt, in welcher Höhe Kredite aufgenommen werden könnten. Normiert sei insoweit lediglich, dass die ausnahmsweise Kreditaufnahme mit einer Tilgungsregelung verbunden werde. Vor diesem Hintergrund sei es besonders wichtig, den in der Notlage eröffneten Verschuldungsraum näher zu qualifizieren. Hierbei seien die vier Aspekte Zweck, Kausalität, Kompetenz und zeitliche sowie inhaltliche Eingrenzung zu beachten. Der Zweck der Finanzierung dürfe ausschließlich sein, die Handlungsfähigkeit des Staates in der Notlage zu erhalten und zu stärken. Insofern müssten die zu finanzierenden Maßnahmen insbesondere dazu dienen, die aufgrund der Pandemie bereits eingetretenen Beeinträchtigungen und Schäden zu kompensieren und weiteren Pandemiefolgen vorzubeugen. Die Notlagenverschuldung sei als Ausnahme von der grundsätzlichen Regel des Haushaltsausgleichs konzipiert und als Ausnahme eng auszulegen. Ferner müsse es einen Verursachungszusammenhang im Sinne einer Kausalität zwischen der Pandemie und den kostenverursachenden Maßnahmen geben. Dies bedeute, dass alle staatlichen Maßnahmen und Beeinträchtigungen, die auch ohne die Krise vorgenommen worden oder eingetreten wären, grundsätzlich nicht dem Anwendungsbereich der Finanzierbarkeit durch die Notlagenverschuldung unterfielen. Eine Ursächlichkeit sei allerdings auch dann anzunehmen, wenn es um notwendige Maßnahmen zur Prävention weiterer mittelbarer oder unmittelbarer Pandemiefolgen gehe. Unter dem Aspekt der Kompetenz sei zudem abzugrenzen, ob es sich um Maßnahmen handle, für die das Land auch eine Gesetzgebungs- oder Verwaltungszuständigkeit und damit auch eine Kostentragungspflicht habe. Hierzu würden auch die zahlreichen Fälle der Mischfinanzierungstatbestände zwischen dem Bund und den Ländern zählen, in denen die Länder auch entsprechende Mitfinanzierungslasten zu tragen hätten. In Bezug auf den Aspekt der zeitlichen und inhaltlichen Eingrenzung seien bereits dem Grunde nach Maßnahmen oder Effekte nicht coronabedingt, die schon vor der Krise beschlossen worden seien. Ferner seien auch Maßnahmen abzuschichten, die nicht gezielt der Pandemie entgegenwirkten. Weiterhin seien auch die Beeinträchtigungen, insbesondere soweit es um steuerliche Mindereinnahmen gehe, abzugrenzen, die auf konjunkturellen Effekten beruhten und absehbar auch ohne die Krise eingetreten wären. Konjunkturelle Effekte, die nicht durch die Konjunkturbereinigung erfasst würden, ihren Ursprung aber in der Pandemie und in den Gegenmaßnahmen gegen diese hätten, dürften durch eine Notlagenverschuldung ausgeglichen werden. Herr Prof. Dr. Koriath hat ausgeführt, dass eine Kreditaufnahme in dem Umfang nicht erforderlich sei, in dem Finanzierungsbeiträge durch reguläre Haushaltsmittel und haushaltsmäßige Auflösungen von bestehenden Rücklagen erreicht werden könnten.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz komme allein bei zweckgebundenen Rücklagen in Betracht. Zudem müsse die der Nettokreditaufnahme zugrundeliegende Planung der erforderlichen Kredithöhe realistisch sein, mithin dürfe sie nicht bewusst großzügig bemessen sein, um Spielräume für zukünftige Haushaltsjahre zu schaffen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die erhöhte Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2020 die Finanzierung unmittelbar durch die Pandemie verursachter Maßnahmen, die 2020 kostenwirksam durchgeführt würden, erlaube. Dies umfasse allerdings auch Maßnahmen, deren Wirkungen auch über das Haushaltsjahr 2020 hinausreichen würden. Insofern sei aber die Finanzierung langfristiger Maßnahmen grundsätzlich unzulässig, die gänzlich krisenunabhängig der nachhaltigen und zukunftsfähigen Stabilisierung der Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastrukturen dienen. Daraus folge nach Auffassung von Herrn Prof. Dr. Koriath, dass Versuche, über die Notlagenkreditaufnahme auch Rücklagen für die Zukunft zu schaffen, verfassungsrechtlich unzulässig seien. Insofern seien das Jährlichkeitsprinzip des Haushalts sowie die Haushaltsgrundsätze der Vollständigkeit und Haushaltswahrheit sowie der Ausgeglichenheit von Einnahmen und Ausgaben, denen Verfassungsrang zukomme, zu beachten (vgl. BVerfGE 119,96). Im Übrigen dürften Kreditermächtigungen nur in der Höhe ausgebracht werden, in der sie nach der Schätzung der Exekutive im jeweiligen Haushaltsjahr zur Deckung der Ausgaben erforderlich seien. In Bezug auf einzelne in der Drucksache 7/5435 genannte Maßnahmen hat Herr Prof. Dr. Koriath unter anderem erklärt, dass coronabedingte Gewerbesteuerausfälle der Gemeinden zu den pandemieverursachten Effekten gehörten, die das Land zusammen mit dem Bund auch ausgleichen dürfe. Beim Breitbandausbau und dem ÖPNV-Rettungsschirm sei hingegen zu klären, ob und inwieweit diese Dinge krisenbedingt seien. Zudem müsse der Haushaltsgesetzgeber prüfen, ob es sich bei den Investitionen in die Universitätsmedizin oder die Digitalisierung der Schulen gegebenenfalls um einen schon vor der Krise bestehenden Investitionsstau handle. Sofern sich dieser jedoch durch die Krise verschärft habe und schnell bewältigt werden müsse, könnte zumindest ein Teil der Kosten mit Notfallkrediten finanziert werden. Zweifelhaft sei, inwieweit die Kreditaufnahme des Jahres 2020 möglicherweise Aufgaben betreffe, die erst in den Folgejahren zu bewältigen seien. Des Weiteren hat Herr Prof. Dr. Koriath festgestellt, dass der Haushaltsgesetzgeber bereits mit dem Ersten Nachtragshaushalt für die Notlagenverschuldung den Weg der Gründung eines Sondervermögens - mithin des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ - gewählt habe. Artikel 61 Verf. M-V lasse die Bildung von entsprechenden Sondervermögen auch ausdrücklich zu. Dabei müsse allerdings beachtet werden, dass ein Sondervermögen keine selbständige Kreditermächtigung erhalten dürfe. Dies sei nach Einschätzung von Herrn Prof. Dr. Koriath auch berücksichtigt worden, da die Nettokreditaufnahme im Landeshaushalt selbst erfolge und das Sondervermögen dann mittels Zuführungen aus dem Haushalt mit Finanzmitteln ausgestattet werde. Zwar sei es problematisch, dass diese Fondslösung das Jährlichkeitsprinzip des Haushaltes durchbreche und auch die Haushaltsgrundsätze Haushaltswahrheit, Haushaltsklarheit und Einheit des Haushalts berühre, jedoch werde dies durch die Regelung des Artikels 61 Absatz 1 Satz 2 Verf. M-V gerechtfertigt. Da die Verf. M-V die Gründung von Sondervermögen ausdrücklich zulasse und Sondervermögen nun einmal die Eigenschaft aufweisen würden, überjährig Finanzmittel für einzelne Aufgaben zur Verfügung zu stellen, erstrecke sich diese Möglichkeit auch auf den Fall, dass mit einer Nettokreditaufnahme im Landeshaushalt für ein Jahr das Sondervermögen mit Finanzmitteln ausgestattet werde, die dann aber unter Umständen auch für mehrere Jahre bewirtschaftet werden könnten. In diesen Fällen sei es nach Ansicht von Herrn Prof. Dr. Koriath dann aber besonders wichtig, bei der Finanzierung von coronabedingten Ausgaben und Aufgaben den Pandemiebezug im Einzelnen zu begründen.

Hierzu wurde angeregt, den Landtag oder den Finanzausschuss des Landtages mit Kontroll- oder Zustimmungsrechten zu einzelnen ausgabenwirksamen Maßnahmen des Sondervermögens auszustatten. Insoweit wäre etwa ein Zustimmungsrecht des Finanzausschusses bei Finanzierungen aus dem „MV-Schutzfonds“ ab einer bestimmten Summe denkbar. In Bezug auf den Tilgungsplan hat Herr Prof. Dr. Korioth festgestellt, dass dieser bei Notlagenkrediten nach der Verf. M-V obligatorisch vorgeschrieben sei. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Tilgungsfrist von 20 Jahren ab dem Haushaltsjahr 2025 liege im unteren Bereich der Tilgungsfristen anderer Bundesländer und halte einer Abwägung zwischen dem Interesse, Notfallkredite möglichst schnell wieder zurückzuführen, und andererseits der Erhaltung der Handlungsfähigkeit der zukünftigen Haushaltsgesetzgeber stand. Abschließend hat Herr Prof. Dr. Korioth darauf hingewiesen, dass sich der Haushaltsgesetzgeber bewusst sein müsse, dass eine Erhöhung der geplanten Nettokreditaufnahme auf nahezu ein Drittel des Etatumfangs sowie die Erhöhung des Schuldenstandes des Landes um ebenfalls nahezu ein Drittel bei gleichzeitig zu erwartenden erheblichen Einnahmeausfällen der Finanzpolitik des Landes Mecklenburg-Vorpommern kurz- und mittelfristig erhebliche Belastungen auferlege. Der Spielraum für mögliche Ausgaben werde sich damit nach Ende der Corona-Krise massiv verengen. Daher habe der Haushaltsgesetzgeber genau zu prüfen, ob die Kreditaufnahme in der nun geplanten Höhe geeignet und erforderlich sei, um die aktuelle Krise zu überwinden.

Seitens des Instituts für Weltwirtschaft (IfW Kiel) wurde unter anderem ausgeführt, dass dem Staat insgesamt eine gesamtwirtschaftlich stabilisierende Funktion zugeschrieben werde. In konjunkturellen Schwächephasen impliziere die Stetigkeit als Ziel der Finanzpolitik, dass das Land eine zusätzliche Verschuldung akzeptieren sollte. Zudem sollten die öffentlichen Haushalte nachhaltig aufgestellt werden. Dies bedeute, dass das Land seine Verschuldung auf ein solches Maß begrenzen sollte, dass eine krisenhafte Zuspitzung, beispielsweise durch eine deutliche Verschlechterung der Finanzierungskonditionen, unwahrscheinlich bleibe und Zinschwankungen die Haushaltsspielräume nicht deutlich einengen würden. Beim Ziel der Nachhaltigkeit des aufgestellten Haushaltes sei zudem zu berücksichtigen, dass die Finanzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern einer Vielzahl von Einflüssen ausgesetzt seien, von denen die Landespolitik viele kaum oder gar nicht beeinflussen könne. In der Diskussion werde das Nachhaltigkeitsziel zudem oft mit dem Begriff der Generationengerechtigkeit verknüpft, obwohl dieser Begriff nur schwer zu fassen sei und nicht kongruent mit dem Ziel der Nachhaltigkeit sein müsse. Zur aktuellen Situation wurde seitens des IfW Kiel erklärt, dass sich die deutsche Wirtschaft, wie die der meisten wichtigen Handelspartner Deutschlands, in einer schweren Rezession befinde. Dabei könne man auch nicht nur auf das Epidemiegeschehen in Mecklenburg-Vorpommern abstellen, vielmehr sei das Land wirtschaftlich mit dem übrigen Bundesgebiet und den Staaten der Welt verzahnt sowie über den Länderfinanzausgleich zudem auch an die finanzielle Lage der anderen Länder gebunden. Die aktuelle Situation sei in vieler Hinsicht außergewöhnlich und gehe unter anderem mit erheblichen Steuerausfällen einher. In einer solchen Situation sei die Handlungsfähigkeit der Politik von extrem hoher Bedeutung. Eine zusätzliche Staatsverschuldung sei in einer solchen Lage nahezu unumgänglich. Dass der Einbruch der Einnahmen nicht auch noch mit einem drastischen Konsolidierungsprogramm begleitet werde, sondern der Staat zusätzliche Ausgaben tätige oder auf Einnahmen verzichte, habe eine stabilisierende Wirkung auf die Wirtschaftsleistung, den Arbeitsmarkt und die Einkommen der privaten Haushalte. Das IfW Kiel hat zudem angemerkt, dass, auch wenn man über verschiedene Maßnahmen, die Bund und Länder bisher ergriffen hätten, trefflich streiten könne, ein prinzipielles Vermeiden eines starken Anstiegs der Nettokreditaufnahme im Krisenjahr eine für die wirtschaftliche Stabilität und die Wachstumsaussichten schädliche Politik wäre. Allerdings sollte der vordringliche Akteur in Fragen der Konjunkturstabilisierung der Bund sein.

Aus Sicht des IfW Kiel sei bemerkenswert, dass die zusätzliche Nettokreditaufnahme nicht nur dazu dienen solle, das Finanzierungsaldo des laufenden Jahres auszugleichen, sondern auch Spielräume für die dann folgenden Jahre lasse. Letztlich würden die Haushaltsspielräume der Jahre 2025 bis 2044 in das aktuelle Jahr und die mittlere Frist vorgezogen. Zugleich ermögliche dieses Vorgehen eine Aufstellung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2021 ohne Rückgriff auf die Ausnahmeregelungen der Schuldenbremse. Die Notsituation des Jahres 2020 für eine Nettokreditaufnahme im geplanten Umfang zu nutzen, sei nach den Ausführungen des IfW Kiel zweischneidig, da letztlich Ausgaben oder Mindereinnahmen finanziert würden, die nicht dem gleichen Jahr dienten. Insofern bestehe die Gefahr, dass die Notsituation genutzt werde, um der Finanzpolitik längerfristige Festlegungen aufzuerlegen, die dann die Handlungsspielräume in der Tilgungsphase einschränken würden. Dabei sei allerdings auch zu berücksichtigen, dass die aktuelle Notsituation und ihre Folgen nicht auf das Jahr 2020 begrenzt seien. Auch sei noch nicht verlässlich beurteilbar, in welchem Ausmaß die Wirtschaftsleistung dauerhaft Schaden nehmen werde. Letztlich könne die deutliche Aufstockung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ nach Auffassung des IfW Kiel der aktuellen Situation Rechnung tragen, was aber nicht impliziere, dass alle aus den Mitteln des Fonds finanzierten Ausgaben optimal der Stabilisierung der Konjunktur diene. Insofern wurde angeregt, dass die Ausgaben des „MV-Schutzfonds“ auch in den Folgejahren der parlamentarischen Kontrolle unterliegen sollten. In Bezug auf die mit dem Zweiten Nachtragshaushalt ergriffenen Maßnahmen wurde seitens des IfW Kiel unter anderem ausgeführt, dass es in der akuten Krise sinnvoll sein könne, Geschäftsmodelle zu unterstützen, die nur wegen der besonderen Situation der Pandemie in eine Schieflage geraten seien. Etwa durch die Hilfen für die Veranstaltungswirtschaft würden Kapazitäten geschützt, die dann nach Beendigung der Beschränkungen sofort wieder zur Verfügung stünden und damit für eine reibungslosere wirtschaftliche Erholung sorgen würden. Sofern die vorgezogenen Ausgaben bereits komplett im laufenden Jahr getätigt würden, wäre die Gefahr hoch, dass der angestrebte Konjunkturimpuls nur eine sehr vorübergehende Wirkung habe, insbesondere, da dann die Ausgaben wieder stark abfallen würden. Sollten die Mittel der eingerichteten Sondervermögen hingegen über mehrere Jahre abfließen, würde durch das Vorziehen oder Umschichten ein größerer Finanzierungsspielraum für die kommenden Jahre zu Lasten der Jahre 2025 fortfolgende, in denen dann eine höhere Tilgungsverpflichtung greifen würde, geschaffen werden. Die Verlagerung zu Lasten späterer Jahre sei aus Sicht des IfW Kiel grundsätzlich problematisch, allerdings spreche die andauernde ökonomische Unsicherheit sowie die Unsicherheit über die Plandaten für diese Verfahrensweise, da damit die Finanzplanung verstetigt werden könne. Zur Frage, ob die Nettokreditaufnahme die Schuldentragfähigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern übersteige, hat das IfW Kiel unter anderem ausgeführt, dass mit der Nettokreditaufnahme von circa 3 Milliarden Euro, absolut gesehen, der Schuldenstand der Jahre 2010 bis 2012 wieder erreicht werde. Dabei sei aber zu berücksichtigen, dass die Wirtschaftsleistung in diesen Jahren niedriger gewesen sei als im Krisenjahr 2020. Im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung - mithin relativ betrachtet - werde insofern eher der Schuldenstand des Jahres 2015 erreicht. Auch wenn man unterstelle, dass in Mecklenburg-Vorpommern im Verhältnis zum übrigen Bundesgebiet die Bevölkerungszahl, relativ gesehen, sinken werde, sei nach Ansicht des IfW Kiel dennoch in den folgenden Jahren mit einem weiterhin zunehmenden Steueraufkommen zu rechnen. Darüber hinaus werde auch das derzeitige sehr niedrige Zinsniveau vorerst kaum ansteigen. Vor diesem Hintergrund wurde seitens des IfW Kiel festgestellt, dass, sofern die Finanzpolitik mittelfristig wieder den regulären Vorgaben der Schuldenbremse folge und die langfristige Entwicklung keine großen Überraschungen hervorbringe, die aktuelle Schuldenaufnahme keine wirkliche Herausforderung für die Schuldentragfähigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern sei.

Insoweit wurde zu bedenken gegeben, dass die Verschuldung von Mecklenburg-Vorpommern selbst nach dieser deutlichen Nettokreditaufnahme im Verhältnis zu anderen Bundesländern weiterhin niedriger sei. In Bezug auf den Tilgungszeitraum wurde seitens des IfW Kiel angemerkt, dass ein Zeitraum von 20 bis 25 Jahren bei einer zeitlich weitgefassten Betrachtung plausibel erscheine. Zur Frage, welche Auswirkungen die Tilgungsverpflichtungen und die steigenden Versorgungslasten des Landes auf den kommunalen Finanzausgleich haben könnten, hat das IfW Kiel erläutert, dass die finanziellen Verpflichtungen des Landes die Spielräume im Landeshaushalt verringern würden. Da das Land selbst kaum Möglichkeiten habe, zusätzliche Steuern und Abgaben zu erheben, dürften angesichts der Vorgaben der Schuldenbremse letztlich alle Ausgabenpositionen unter Druck geraten.

Herr Prof. Dr. Ragnitz hat in seiner schriftlichen Stellungnahme unter anderem ausgeführt, dass die aus dem „MV-Schutzfonds“ zu finanzierenden Ausgaben nach seiner Einschätzung nicht primär der Stabilisierung der Konjunktur dienen würden. Vielmehr handele es sich um eine geänderte Prioritätensetzung, insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Bildung, um die Kompensation von Steuerausfällen sowie um die Kofinanzierung von Bundesprogrammen. Darüber hinaus solle die „Stabilisierungshilfe MV“ betroffene Branchen gezielt mit Liquidität versorgen. Unabhängig hiervon gingen von den geplanten Maßnahmen aber auch konjunkturstabilisierende Wirkungen aus. Neben der Kofinanzierung von Maßnahmen des Bundes seien auch eigene Investitionen des Landes in den Bereichen Universitätsmedizin, Schulbau und Landeskrankenhäuser geplant. Vor dem Hintergrund der langen Planungsverläufe sei aber nicht damit zu rechnen, dass diese Investitionsvorhaben kurzfristig umgesetzt würden. Daher sei in 2021 ein konjunkturstabilisierender Effekt kaum zu erwarten. Nach dem Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG), welches die Grundlage für konjunkturpolitische Maßnahmen darstelle, werde zudem in erster Linie der Bund und eben nicht die Länder verpflichtet. Insbesondere die im § 6 Absatz 3 StWG enthaltene Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionsprogramme sei nicht auf die Länder anwendbar. Für diese würden ausschließlich die im Rahmen der Schuldenbremse bestehenden Regelungen gelten. Zur Frage, ob es volkswirtschaftlich schlüssig sei, bereits im aktuellen Landeshaushalt oder in der Mittelfristigen Finanzplanung (MFP) vorgesehene Finanzierungsmittel für zukünftige investive Maßnahmen in neue Programme zu überführen und damit vorzuziehen, hat Prof. Dr. Ragnitz erklärt, dass nach § 6 Absatz 2 StWG aus konjunkturpolitischen Gründen nur solche Investitionen getätigt werden dürften, die bereits in der MFP enthalten seien. Damit solle letztlich verhindert werden, dass zunächst als nachrangig angesehene Projekte nunmehr kreditfinanziert realisiert würden. Zwar würden diese Vorgaben strenggenommen für Kredite nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 Alternative 2 Verf. M-V zur Abfederung einer außergewöhnlichen Notsituation nicht gelten, jedoch erscheine es aus Sicht von Prof. Dr. Ragnitz als sinnvoll, diese Regel auch hier anzuwenden. Damit würde man ein Umgehen der Schuldenbremse verhindern. Aus der Begründung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 7/5436 gehe hervor, dass die Haushalte der Jahre 2021 bis 2024 durch die geplanten Mehrausgaben im „MV-Schutzfonds“ um insgesamt 461 Millionen Euro entlastet würden. Allerdings sei der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen, um welche Maßnahmen es sich dabei im Einzelnen handele. Letztlich dienten 1.689 Millionen Euro der zusätzlichen Haushaltsmittel der Finanzierung zusätzlicher Ausgaben. Von den unmittelbar coronabedingten Mehrausgaben in Höhe von 988 Millionen Euro würden 487 Millionen Euro auf die Kofinanzierung von Maßnahmen des Bundes, 298 Millionen Euro auf die Kompensation steuerrechtlicher Maßnahmen des Bundes, 103 Millionen Euro auf den Ausgleich von Steuerausfällen der Kommunen sowie 100 Millionen Euro auf die Überbrückungsleistungen an die Wirtschaft entfallen.

Damit verblieben nach den Darstellungen von Prof. Dr. Ragnitz lediglich 700 Millionen Euro an tatsächlichen Ausgaben des Landes, die in der bisherigen Haushaltsplanung nicht vorgesehen gewesen seien. Hierzu würden unter anderem das neue Sondervermögen „Universitätsmedizin MV“ sowie die Digitalisierung von Schulen und Hochschulen zählen, die eine aufgrund der Corona-Pandemie geänderte Prioritätensetzung der Landesregierung reflektierten. Zu diesen Ausgaben würden allerdings auch die Mittel für den Schulbau zählen, für die sich zumindest aus dem vorliegenden Gesetzentwurf kein Corona-Bezug erkennen lasse. Zur Frage, ob die geplante Nettokreditaufnahme die Schuldenfähigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern übersteige, hat Herr Prof. Dr. Ragnitz unter anderem erklärt, dass sich der Schuldenstand mit den Maßnahmen des Zweiten Nachtragshaushaltes auf 12 236 Millionen Euro erhöhen werde, was eine Schuldenstandsquote von circa 27,5 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) darstelle. Neben der Schuldentilgung ab 2025 werde sich die Schuldenstandsquote aber auch noch dadurch reduzieren, dass das nominale BIP nach Überwindung der pandemiebedingten Rezession wieder wachsen werde. Insofern scheine die Ausweitung der Verschuldung die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen in Mecklenburg-Vorpommern nach Ansicht von Prof. Dr. Ragnitz nicht über Gebühr zu belasten. Zudem wurde angemerkt, dass eine hohe Verschuldung, solange diese zu Nullzinsen möglich sei, ohnehin kein größeres Problem darstelle. Insoweit gelte grundsätzlich, dass die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen nicht gefährdet sei, solange die Zuwachsrate des Steueraufkommens höher als der Zins sei. Darüber hinaus hat Herr Prof. Dr. Ragnitz empfohlen, den beabsichtigten Tilgungszeitraum von 20 Jahren nicht zu verändern. Gegen eine kürzere Frist spreche, dass dies den Handlungsspielraum des Landes auf der Ausgabenseite über Gebühr einschränken würde. Eine längere Frist, wie sie teilweise in anderen Bundesländer beschlossen worden sei, berge hingegen das Risiko steigender Zinslasten in sich, da über einen Zeitraum von 25 oder mehr Jahren nicht mit konstant niedrigen Zinsen gerechnet werden könne. In Bezug auf die Tilgungsregelungen wurde angemerkt, dass nach § 2 Absatz 1 Tilgungsplangesetz auch aus den jeweiligen laufenden Haushalten Sondertilgungen möglich wären. Im Interesse einer schnellen Schuldenrückführung wurde insoweit angeregt, diese Regelung dahingehend zu erhärten, dass künftige Haushaltsüberschüsse, sofern sie nicht für die Auffüllung von Rücklagen herangezogen würden, zur Tilgung der Schulden verwendet werden müssten. Darüber hinaus hat Herr Prof. Dr. Ragnitz explizit festgestellt, dass das Land mit dem Zweiten Nachtragshaushalt regelkonform entsprechend der Schuldenregelung in Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 Alternative 2 Verf. M-V handle. Zur Frage der Finanzierung der im Gesetzentwurf genannten Schwerpunkte per Nettokreditaufnahme hat Herr Prof. Dr. Ragnitz festgestellt, dass aus dem „MV-Schutzfonds“ grundsätzlich nur Ausgaben finanziert werden dürften, die durch die Corona-Pandemie veranlasst seien oder deren Eindämmung unterstützten. Die regulären Ausgaben müssten hingegen auch weiterhin aus den regulären Haushaltsmitteln finanziert werden. Im Schwerpunkt „Bildung und Wissenschaft“ seien die geplanten Mittel für die Digitalisierung der Schulen, Hochschulen und Universitätsmedizinen sinnvoll, da zu befürchten sei, dass auch in 2021 nicht durchweg ein Regelbetrieb an allen Schulen und Hochschulen möglich sein werde. Die Mittel für den Ausbau der Ganztagsbetreuung würden sich zudem ohnehin der Entscheidungsgewalt des Landes entziehen, da es sich hierbei um Kofinanzierungsmittel für ein Bundesprogramm handle. Die Erhöhung der Mittel für das Schulbauprogramm gehe hingegen auf eine Entscheidung der Landesregierung zurück und lasse derzeit keinen Bezug zur Bekämpfung der Auswirkungen der Pandemie erkennen. Daher werde diese Finanzierung aus dem MV-Schutzfonds kritisch gesehen.

In Bezug auf den Schwerpunkt „Gesundheit“ wurde zu bedenken gegeben, dass die Pandemie zwar unstrittig aufgezeigt habe, dass das Gesundheitswesen gestärkt werden müsse, jedoch gelte dies auch unabhängig von der aktuellen Pandemie, weshalb die Finanzierung aus dem „MV-Schutzfonds“ nicht zwingend sachgerecht erscheine. Zudem würden die insoweit geplanten Maßnahmen ihre Wirkung erst im Laufe der Zeit entfalten und damit zur Bekämpfung der Corona-Infektionen wahrscheinlich zu spät kommen. Gegen die geplante Mittelverwendung im Schwerpunkt „Kommunen“ bestünden keine grundsätzlichen Einwände. Insofern wurde nur zu bedenken gegeben, dass die geplanten Zuweisungen so hoch bemessen seien, dass sich die Finanzausstattung der Kommunen trotz der coronabedingten Einnahmeausfälle in 2020 und 2021 sogar weiter verbessere. Dies entspreche jedoch nicht zwingend einer fairen Lastenverteilung zwischen dem Land und der kommunalen Ebene. Zum Schwerpunkt „Digitalisierung“ wurde angemerkt, dass bei den geplanten Digitalisierungsvorhaben darauf zu achten sei, dass nur solche Maßnahmen aus dem „MV-Schutzfonds“ finanziert würden, die auch einen unmittelbaren Corona-Bezug aufweisen würden. Vor diesem Hintergrund erscheine nach Ansicht von Prof. Dr. Ragnitz die veranschlagte Höhe der Ausgaben mit 400 Millionen Euro begründungsbedürftig. Im Schwerpunkt „Wirtschaft und Arbeit“ sei es prinzipiell sinnvoll, temporäre Liquiditätsengpässe von unverschuldet in Not geratenen Unternehmen durch öffentliche Mittel auszugleichen. Dabei müsse allerdings darauf geachtet werden, dass nur Unternehmen gestützt würden, die ein auf Dauer angelegtes funktionierendes Geschäftsmodell aufweisen würden. Zur Frage, ob noch andere Finanzreserven oder Einsparmöglichkeiten im Landeshaushalt gesehen würden, die vor einer Kreditaufnahme herangezogen werden sollten, hat Herr Prof. Dr. Ragnitz unter anderem ausgeführt, dass das Land mit dem vorliegenden Zweiten Nachtragshaushalt bereits freiwillige Ausgaben absenke. Insofern sollen die zu erwartenden Steuermindereinnahmen im Jahr 2021 in einem erheblichen Umfang durch globale Minderausgaben in den Einzelplänen der Ressorts kompensiert werden. Darüberhinausgehende Ausgabenkürzungen seien aus Sicht von Prof. Dr. Ragnitz hingegen nur wenig sachgerecht, da dies die Attraktivität des Landes als Investitions- und Wohnstandort beeinträchtigen könnte. Zudem würde die Nichtbesetzung freiwerdender Stellen zum Zwecke der Einsparung von Personalkosten zu einer Einschränkung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung führen. Insofern seien keine weiteren Einsparpotentiale, über die bereits im Gesetzentwurf ausgeführten globalen Minderausgaben in Höhe von insgesamt 290 Millionen Euro hinaus, ersichtlich. Zudem komme auch keine weitere Erhöhung der Entnahmen aus den verschiedenen Rücklagen des Landes in Betracht.

Der Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V. (BdSt) hat in seiner schriftlichen Stellungnahme angemahnt, dass man bei jeder neuen Kreditaufnahme auch den Corona-Bezug darlegen müsse. Insofern wurde moniert, dass im Zweiten Nachtragshaushalt 2020 Ausgaben vorgezogen würden, die entweder bereits im aktuellen Landeshaushalt oder der MFP vorgeesehen oder seit Jahren aufgeschoben worden seien. Letzteres gelte insbesondere für die zusätzlichen Mittel für den Breitbandausbau, den Digitalpakt sowie die Aufstockung des Schulbauprogramms. In diesem Zusammenhang wurde ausdrücklich betont, dass auch der BdSt die Notwendigkeit der Verbesserungen für Schulen und für die Digitalisierung im Land sehe, jedoch gehörten diese Aufgaben in den regulären Haushalt. Insofern sei zu berücksichtigen, dass die MFP bereits vor einem Jahr Handlungsbedarfe ab 2022 aufgewiesen habe, sodass schon zum damaligen Zeitpunkt Ausgaben geplant gewesen seien, denen keine Deckung gegenübergestanden habe. Dies vorangestellt, hat der BdSt gefordert, dass jede kreditfinanzierte Maßnahme einen klaren Bezug zur Corona-Pandemie aufweisen müsse. Zudem sollten die Förderprogramme geprüft und deren Mittelabflüsse evaluiert werden, da von den 700 Millionen Euro an zusätzlichen Hilfen bisher lediglich die Hälfte abgeflossen sei und nur für einen weiteren Bruchteil noch Anträge vorliegen würden.

Darüber hinaus wurde gefordert, parallel zu den derzeit kurzfristig notwendigen Maßnahmen langfristig ein Ausstiegsszenario aus der Werftindustrie zu entwickeln und den Aufbau alternativer, zukunftsfester Branchen in den Vordergrund zu stellen. In Bezug auf die MFP wurde angemerkt, dass die finanziellen Möglichkeiten und Grenzen der künftigen Landeshaushalte transparent dargelegt werden sollten. Hierfür sollte das Land zudem jährlich eine entsprechende Planung aufstellen. Des Weiteren wurde erklärt, dass das Land im Falle der Verbesserung der Haushaltslage die Kreditermächtigungen verfallen lassen solle. Zudem sollten die Ausgaben in den einzelnen Haushalten geprüft und priorisiert werden. Abschließend wurde ferner gefordert, den Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern abzuschaffen und in der Folge auch den Vorpommern-Fonds wegfällen zu lassen.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die mit den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 7/5435 und 7/5436 vorgesehene Umsetzung der Ergebnisse des Kommunalgipfels vom 21. September 2020 begrüßt. Durch die damit bezweckte Stabilisierung der Finanzausgleichsleistungen 2021 helfe das Land den Kommunen, indem diese eine Verlässlichkeit für die Haushaltsplanungen und für die weitestgehende Aufrechterhaltung der Investitionstätigkeit hätten und zudem die kommunale Aufgabenerfüllung trotz der coronabedingten Mehrausgaben und Einnahmeausfälle finanziell abgesichert sei. Darüber hinaus wurde begrüßt, dass die vorliegenden Gesetzentwürfe die Grundlage für die vereinbarte Entschuldung der Kommunen von noch bestehenden DDR-Wohnungsbaualtschulden sowie für die zusätzlichen Landesmittel aus dem „MV-Schutzfonds“ zum Ausgleich der Gewerbesteuer ausfälle in 2021 schaffen würden. Die nunmehr geplanten Maßnahmen seien ein wichtiger Schritt, um die nachhaltige Aufgabenerfüllung in den Städten und Gemeinden auch in der aktuellen Krise zu sichern, die vielfältigen kommunalen Daseinsvorsorgeleistungen für die Menschen in Mecklenburg-Vorpommern aufrecht zu erhalten und das Gemeinwesen zu sichern. Wenn die Städte und Gemeinden vor Ort weiterhin verlässliche Auftraggeber bleiben könnten, würden die ergriffenen Maßnahmen letztlich auch den Betrieben und Unternehmen vor Ort dienen. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat in diesem Zusammenhang betont, dass man nach wie vor davon ausgehe, dass am Ende der Pandemie durch die Aufhebung der Beschränkungen zur Bekämpfung der Pandemie auch eine starke wirtschaftliche Erholung folgen werde. Diese wirtschaftliche Erholung werde umso schneller und kräftiger ausfallen, umso weniger Unternehmen während der Corona-Pandemie aufgeben müssten. Vor diesem Hintergrund unterstütze man das Vorgehen der EU, des Bundes und des Landes, mittels einer kreditfinanzierten Stabilisierung der zur Verfügung stehenden Einnahmen eine Brücke über das coronabedingte konjunkturelle Tal zu bauen. Der Städte- und Gemeindetag hat zudem ausgeführt, dass man sich bewusst sei, dass diese Hilfsmaßnahmen für die Kommunen eine gewaltige Kraftanstrengung für das Land darstellten, und dass man diese in die Zukunft geschobenen Belastungen gemeinsam abtragen müsse. Ohne diese Hilfsmaßnahmen wäre die kommunale Ebene aber gezwungen, Einschnitte in ihren Haushalten und Leistungen in noch nie dagewesenen Ausmaßen vorzunehmen, was letztlich die wirtschaftliche Krise erst auslösen würde, die die EU, der Bund und die Länder gemeinsam versuchten, zu verhindern. Zudem sei zu berücksichtigen, dass trotz der Kreditaufnahmen die Beschränkungen der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse wirken würden, da der Gesetzgeber rechtlich gezwungen sei, zu regeln, wie diese zusätzlichen coronabedingten Schulden getilgt werden sollen. Dieser Vorgabe werde der vorliegende Gesetzentwurf gerecht, da er ab 2025 eine jährliche Tilgungsrate von 142,5 Millionen Euro vorsehe.

Insofern liege keine Verletzung der Regelungen der Schuldenbremse vor, sondern diese komme entsprechend ihrer rechtlichen Ausgestaltung zur Anwendung. Moniert wurde seitens des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V., dass die in den Gesetzentwürfen enthaltenen zusätzlichen Kofinanzierungspflichten aus der Krankenhausumlage von womöglich mehr als 46 Millionen Euro für die acht Landkreise und kreisfreien Städte eine bisher nicht eingeplante Belastung darstellen würden. Da die Gegenfinanzierung nicht gesichert wäre, müsste die Stärkung der Krankenhausinvestitionen für die Kommunen haushaltsneutral umgesetzt werden. Hierzu wurde erläuternd ausgeführt, dass der in der Drucksache 7/5436 enthaltene Hinweis, wonach die Kofinanzierungsverpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufstockung der Einzelfördermaßnahmen nach dem Landeskrankenhausgesetz aus dem „MV-Schutzfonds“ davon unberührt bleibe, auch bedeuten könne, dass ausgehend von 69,3 Millionen Euro bei einem 60-prozentigen Landesanteil auf die Landkreise und kreisfreien Städte eine um 46,2 Millionen Euro erhöhte Krankenhausumlage in 2021 zukomme. Dies sei so im Kommunalgipfel am 21. September 2020 im Ergebnis aber nicht festgehalten worden. Abschließend hat der Städte- und Gemeindegtag Mecklenburg-Vorpommern e. V. in seiner schriftlichen Stellungnahme um eine temporäre personelle Aufstockung der für die Umsetzung der Grundsteuerreform in Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Bereiche der Landesverwaltung gebeten. Hintergrund dieser Bitte sei, dass sich die Finanzverwaltung nicht in der Lage dazu sehe, rechtzeitig bis zum 31. Dezember 2023 die neuen Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuerreform zu ermitteln. Diese Daten würden aber von den Städten und Gemeinden für deren Haushaltsplanungen für 2025 benötigt.

Prof. Dr. Gröpl hat in seiner schriftlichen Stellungnahme unter anderem zu den verfassungsrechtlichen Maßstäben einer Notlagenverschuldung ausgeführt. Eine solche sei bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und seine Finanzlage erheblich beeinträchtigen würden, zulässig. Ob eine entsprechende Notlage vorliege oder andauere und inwieweit zu deren Überwindung eine Notverschuldung erforderlich sei, habe der Landtag nach dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit des Haushalts gemäß Artikel 61 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Verf. M-V für jedes Haushaltsjahr gesondert zu entscheiden. Zudem sei bei einer Naturkatastrophe oder sonstigen Notsituation das notlagenpezifische Konnexitätsprinzip zu beachten. Danach müssten die Notlagenverschuldung und die damit finanzierten Ausgabenzwecke dem Grunde nach durch die Notlage veranlasst sein. Zudem wäre die Notlagenverschuldung der Höhe nach nur insoweit zulässig, wie die durch sie finanzierten Ausgaben zur Bekämpfung der Notlage und zur Beseitigung der unmittelbaren Folgen der Notlage erforderlich seien. Diese Maßgaben würden zudem für alle haushaltsrelevanten Landesgesetze - mithin auch für die Sondervermögensgesetze - gelten. Des Weiteren müssten laut Prof. Dr. Gröpl vorrangig vor einer Kreditaufnahme alle allgemeinen Rücklagen im Landeshaushalt aufgelöst und zur Bekämpfung der Notlage eingesetzt werden. Zudem sei eine Notlagenverschuldung zur Ankurbelung der Konjunktur nur insoweit zulässig, als der Konjunkturrückgang unmittelbar durch die Notlage selbst verursacht worden sei. Darüber hinaus seien zur antizyklischen Konjunktursteuerung sogenannte Konjunkturkredite gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 Alternative 1 GG und Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 Alternative 1 Verf. M-V aufzunehmen, die im nächsten Konjunkturaufschwung zurückzuführen seien. Damit werde letztlich verhindert, dass die für Notlagenkredite weniger strengen Tilgungsanforderungen gemäß Artikel 65 Absatz 2 Satz 3 Verf. M-V nicht zur Konjunkturpolitik missbraucht würden.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen wäre es nach Einschätzung von Herrn Prof. Dr. Gröpl verfassungsrechtlich problematisch, wenn der Landtag mit dem Zweiten Nachtragshaushalt beschließen würde, Maßnahmen und Programme durch eine Nettokreditaufnahme zu finanzieren, die mit der Corona-Krise in keinem hinreichenden Veranlassungszusammenhang stünden. Insoweit wurde in Bezug auf das neu geplante Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ angemerkt, dass dieses gemäß Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfes auf Drucksache 7/5436 für die investive Ausstattung, die bauliche Investition sowie die Digitalisierung diene. Soweit dies aber allgemeine Modernisierungen oder Verbesserungen der Universitätsmedizinen betreffe, stünden diese Maßnahmen in keinem hinreichenden Zusammenhang zur Corona-Krise und müssten aus laufenden Haushaltsmitteln finanziert werden. Anderenfalls wären die entsprechenden Regelungen sowie die darauf gestützten Maßnahmen verfassungswidrig. Darüber sei es auch verfassungsrechtlich fraglich, dass Entnahmen aus dem Sondervermögen auch zum Haushaltsausgleich erfolgen könnten. Dieses Vorgehen wäre aus Sicht von Herrn Prof. Dr. Gröpl jedenfalls dann unzulässig, wenn dadurch ein kreditfinanzierter Ausgleich des Landeshaushaltes bewerkstelligt werden sollte. Des Weiteren hat Herr Prof. Dr. Gröpl erklärt, dass auch durch die Erweiterung des § 4 des Sondervermögensgesetzes „MV-Schutzfonds“ auch aus diesem Sondervermögen Ausgaben für Zecke geleistet werden sollen, die keinen hinreichenden Zusammenhang zur Corona-Krise aufweisen würden. Dies gelte etwa für die Digitalisierung der Landesverwaltung, für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), für die Digitalisierung der Schulen und Hochschulen, den Schulbau sowie für die Finanzausstattung der Kommunen, da diese Maßnahmen bereits vor der Corona-Pandemie auf der politischen Agenda gestanden hätten. Der bloße mittelbare Zusammenhang zur Corona-Krise, wonach diese Maßnahmen im weitesten Sinne zur Bewältigung der Krise geeignet seien, genüge den Verfassungsvorgaben nicht. Insofern würde die Kreditfinanzierung entsprechender Maßnahmen gegen die verfassungsrechtlich verankerte Schuldenbremse verstoßen. Ferner hat Herr Prof. Dr. Gröpl verfassungsrechtliche Bedenken dahingehend geäußert, dass aus der Ausgleichsrücklage Entnahmen zur Finanzierung von Sonderprogrammen erfolgen sollen. Diese Entnahmen müssten vorrangig zur unmittelbaren Bekämpfung der Corona-Krise verwendet werden. In Bezug auf die Errichtung von Sondervermögen hat Herr Prof. Dr. Gröpl ausgeführt, dass bei überschlägiger Betrachtung der Finanzverhältnisse des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht ersichtlich sei, warum die Mittel zur Bekämpfung der Corona-Krise in einem Sondervermögen veranschlagt und bewirtschaftet werden sollten. Das geltende Haushaltsrecht biete ausreichend Möglichkeiten, um die für diesen Zweck benötigten Mittel übersichtlich im Kernhaushalt des Landes, beispielsweise im Einzelplan 11 (Allgemeine Finanzverwaltung) darzustellen. Ein Sondervermögen erhöhe insoweit weder die Transparenz noch die Rechtssicherheit der Adressaten von Fördermaßnahmen. Die Tatsache, dass der Wirtschaftsplan dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt werde, könne die Absonderung aus dem Kernhaushalt zudem nicht kompensieren. Darüber hinaus hat Herr Prof. Dr. Gröpl festgestellt, dass, sollte der „MV-Schutzfonds“ für die Jahre 2020 bis 2024 am Landeshaushalt vorbei Ausgaben tätigen dürfen, sowohl der Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit des Haushaltes als auch das Budgetrecht des Landtages beeinträchtigt wären. Es sei die Aufgabe und Pflicht des Landtages, wegen der Brisanz und öffentlichen Bedeutung gerade auch die Mittel für die Bekämpfung der Corona-Krise für jedes Jahr in öffentlicher Verhandlung aufs Neue zu debattieren, zu bewilligen und zu kontrollieren. Sollte dies nicht gewährleistet sein, sei der „MV-Schutzfonds“ nach Ansicht von Herrn Prof. Dr. Gröpl verfassungswidrig.

Herr Prof. Dr. Lenk hat in seiner schriftlichen Stellungnahme unter anderem ausgeführt, dass man nicht so schnell wieder zu der wirtschaftlichen und fiskalischen Entwicklung, die bis Ende 2019 für die Gestaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern prägend gewesen sei, werde zurückkehren können. Mittelfristig werde sich diese Normalität aber wieder einstellen. Daher sei in der akuten Phase der Krise ein entschlossenes und möglichst zielgenaues wirtschafts- und finanzpolitisches Handeln der Regierungen auf allen föderalen Ebenen wichtig, um die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzufedern. Derzeit könne man zwei Effekte beobachten. Einerseits fielen die Steuereinnahmen auf allen föderalen Ebenen wesentlich geringer aus. In Mecklenburg-Vorpommern ergebe sich dabei für 2020 eine Korrektur der geschätzten Steuereinnahmen um circa 304 Millionen Euro, was einem Minus von 9 Prozent im Verhältnis zur Vorkrisen-Steuerschätzung aus dem Herbst 2019 entspreche. Der zweite Effekt betreffe die Ausgabenseite mit steigenden Sozialausgaben sowie den Kosten der Maßnahmen zur Krisenbekämpfung. Nach Einschätzung von Prof. Dr. Lenk könne nicht erwartet werden, dass ein öffentlicher Haushalt derartigen Verwerfungen mit dem sonst üblichen Instrumentarium begegnen könne. Weder die einnahmenseitigen noch die ausgabenseitigen Effekte könnten durch die Optimierung der laufenden Mittelbewirtschaftung oder den Rückgriff auf kurzfristig bestehende finanzielle Rücklagen kompensiert werden. In dieser Phase einer außergewöhnlichen Notsituation gehe es darum, diese Krise zu bewältigen, ohne dabei zu übermäßigen ausgabenseitigen Einschnitten gezwungen zu sein. Kürzungen oder gar Streichungen von öffentlichen Aufgaben seien in dieser Situation keine sinnvolle Handlungsoption. Vor dem Hintergrund ihrer potentiellen krisenverstärkenden Wirkung und dem Risiko einer längerfristigen Schadenswirkung seien sie aus ökonomischer Sicht keinesfalls zu empfehlen. Insofern sei der Einsatz von Krediten nicht nur gerechtfertigt, sondern volkswirtschaftlich und fiskalisch dringend geboten. Die Schuldenbremse werde dabei zudem weder ausgesetzt noch umgangen, vielmehr sei die Kreditaufnahme in dieser Notsituation eine zulässige Option. Die mit den Mitteln beabsichtigte Aufstockung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ sei zudem aus ökonomischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Angesichts des seit 2005 konsequent verfolgten Entschuldungspfades im Zusammenspiel mit dem derzeit niedrigen Zinsniveau würden die Risiken der Neuverschuldung zudem beherrschbar erscheinen. In Bezug auf die Möglichkeit der Nutzung eines Sondervermögens hat Herr Prof. Dr. Lenk erklärt, dass ein Vorteil in der engen Verknüpfung der Mittel mit ihrem Verwendungszweck liege. Insofern seien Sondervermögen ein probates Instrument zur Bewältigung komplexer, aber konkret abgrenzbarer spezieller Aufgaben. Zudem würden Sondervermögen in vielen Fällen auch transparenzerhöhend wirken, indem die einschlägigen ausgaben- und einnahmenseitigen Positionen innerhalb des Sondervermögens gebündelt würden und damit übersichtlicher und nachvollziehbarer dargestellt seien, als eine Vielzahl von Einzelpositionen im Kernhaushalt. Für eine überjährige Planung spreche dabei zudem, dass die Politik gegenüber der Gesellschaft und den Unternehmen ein möglichst hohes Maß an Planbarkeit und Verlässlichkeit schaffen und damit der Unsicherheit entgegenwirken müsse. Dabei müsse zwischen der überjährigen Planung im Sondervermögen und dem Prinzip der Jährlichkeit des Haushaltes abgewogen werden. Die mit dem Sondervermögen verfolgten Ziele würden für einen mittelfristigen und damit mehrjährigen Zeithorizont sprechen. Zudem könnte das Prinzip der Jährlichkeit des Haushaltes nach Einschätzung von Herrn Prof. Dr. Lenk im aktuellen Fall sogar zu mehr Intransparenz führen, wenn die Krisenfolgen fiskalisch in den normalen Haushaltszyklen abgebildet würden, obwohl wesentliche Weichenstellungen der Krisenbewältigung über mehrjährige EU- und Bundesprogramme mit Kofinanzierungspflichten für die Länder bereits vorgenommen worden seien.

In Bezug auf die Höhe der geplanten Kreditaufnahme sowie die Tilgungsfristen hat Herr Prof. Dr. Lenk ausgeführt, dass die beabsichtigte Kredithöhe vor dem Hintergrund der geplanten Verwendungsschwerpunkte angemessen erscheine. Mit dem Zweiten Nachtragshaushalt steige die Verschuldungsquote des Landes bezogen auf das regionale Bruttoinlandsprodukt auf circa 28 Prozent an. Die langfristige Schulden tragfähigkeit des Landes werde hierdurch jedoch nicht gefährdet. Hierfür spreche insbesondere, dass die Schuldenaufnahme in einer außergewöhnlichen Notsituation erfolge und damit streng anlassbezogen, temporär und einmalig sei. Mittelfristig sei nach der geltenden Rechtslage davon auszugehen, dass wieder ein ausgeglichener Haushalt in Mecklenburg-Vorpommern erreicht werde, sodass die Schuldenstandsquote auch wieder sinken werde. Zudem würden die Tilgungsdauer sowie die jährlichen Tilgungsbeiträge rechtlich normiert. Der Tilgungszeitraum von 20 Jahren erscheine mit Blick auf die sich daraus ergebende jährliche Haushaltslast sowie im Vergleich mit den Regelungen in anderen Bundesländern als angemessen. Ferner sei zu berücksichtigen, dass die Konsolidierungsanstrengungen des Landes in den vergangenen 15 Jahren zu einer erheblichen Reduzierung des Schuldenstandes geführt hätten. Diese Tilgungsanstrengungen hätten fiskalische Spielräume geschaffen, die in dieser akuten Krisenphase genutzt werden könnten, ohne dabei die Schulden tragfähigkeit des Landes ernsthaft zu gefährden. Herr Prof. Dr. Lenk hat in diesem Zusammenhang zudem darauf hingewiesen, dass der Verzicht - ganz oder auch nur teilweise - auf bereits geplante Maßnahmen zugunsten einer geringeren Neuverschuldung weitaus stärkere wirtschaftliche Verwerfungen erwarten lassen würde, sodass die Schulden tragfähigkeit dann langfristig trotz einer dann geringeren Nominalverschuldung in der Gegenwart sogar stärker gefährdet wäre. In Bezug auf die geplante Verwendung der kreditfinanzierten Mittel hat Herr Prof. Dr. Lenk ausgeführt, dass die Mittel nicht ausschließlich zur unmittelbaren und kurzfristigen Krisenabwendung genutzt würden, sondern auch investiv, mittelfristig und für vorsorgliche Zwecke verwendet werden sollen. Aus ökonomischer Sicht sei es zu begrüßen, wenn sich die Krisenbekämpfung mit wichtigen Zukunftsinvestitionen verknüpfen lasse. Investitionen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes nachhaltig steigern würden und gleichzeitig mit Blick auf die Pandemie einen Vorsorgezweck hätten, könnten die Konjunktur zugleich stimulieren und somit zur wirtschaftlichen Erholung beitragen. Vor diesem Hintergrund erscheine es aus Sicht von Herrn Prof. Dr. Lenk gerechtfertigt und sinnvoll, weitgehend konkretisierte, aber erst mittelfristig geplante Investitionen vorzuziehen, wenn sich für diese Investitionen ein unmittelbarer oder mittelbarer Vorsorgecharakter in Bezug auf das weitere Infektionsgeschehen oder in Bezug auf künftige Pandemien darlegen lasse. Abschließend hat Herr Prof. Dr. Lenk zur Sicherstellung einer hinreichenden Transparenz, Klarheit und politischen Legitimation angeregt, eine stärkere systematische Einbeziehung des Finanzausschusses zu erwägen. Dies würde auch der Tatsache Rechnung tragen, dass vor dem Hintergrund der bestehenden Unsicherheit über den weiteren Pandemieverlauf und dessen Folgen viele zu ergreifende Maßnahmen zum aktuellen Zeitpunkt noch unbekannt seien. Um zugleich aber auch die Praktikabilität der Regelungen abzusichern, könnten Bagatellgrenzen und besondere Regelungen in Fällen der Eilbedürftigkeit vorgesehen werden. Durch eine zu begrüßende stärkere Einbindung des Finanzausschusses würde zudem das Budgetrecht des Parlaments zusätzlich abgesichert werden.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner schriftlichen Stellungnahme erklärt, dass die erhöhte Nettokreditaufnahme, welche weiterhin zur Finanzierung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ genutzt werden solle, geeignet sei, um die Wirtschaft zu unterstützen. Dafür müssten diese Mittel für die besonders von der Pandemie betroffenen Branchen genutzt werden. Ein Indikator hierfür seien die nach Branchen aufgeschlüsselten Arbeitslosenzahlen. Zudem sollten beim Mitteleinsatz auch die Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit bestimmter Bereiche als Förderkriterien berücksichtigt werden, um eine längerfristige wirtschaftliche Stabilisierung erreichen zu können. Darüber hinaus müsse der Erhalt von Arbeitsplätzen noch stärker in den Blick genommen werden, da insbesondere bei der Jugendarbeitslosigkeit im Vergleich zu 2019 ein großer Anstieg zu verzeichnen sei. Vor diesem Hintergrund hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagen, jedem Jugendlichen, der nach dem Verlassen der Schule für längere Zeit erfolglos eine Ausbildung gesucht habe, eine Ausbildungsstelle zu garantieren. Sofern dies nicht in der Wirtschaft gewährleistet werden könne, müsse ein entsprechendes Angebot im öffentlichen Dienst bereitgestellt werden. Darüber hinaus hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich begrüßt, dass mit den Mitteln des Zweiten Nachtragshaushaltes auch das Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket des Bundes kofinanziert werden solle. Soweit darüber hinaus ein besonderes Augenmerk auf die Digitalisierung und Modernisierung der Landesverwaltung gesetzt werde, wurde kritisch angemerkt, dass die weitaus meisten Verwaltungsleistungen für die Bürgerinnen und Bürger durch die kommunale Ebene erbracht würden. Insofern müsste vorrangig die kommunale Ebene befähigt werden, den Bürgern eine Antragstellung von zu Hause aus zu ermöglichen und diese auch ohne analoge Schnittstellen weiterbearbeiten zu können. Ein entsprechender finanzieller Schwerpunkt zur Digitalisierung der kommunalen Ebene sei dem Zweiten Nachtragshaushalt aber nicht zu entnehmen. In Bezug auf die geplante Höhe der Nettokreditaufnahme wurde erklärt, dass diese notwendig erscheine, damit seitens des Landes und der Kommunen Investitionen vorangetrieben und ein Konjunkturimpuls gesetzt werden könne. Es sei die Aufgabe der öffentlichen Hand gerade in Krisenzeiten als vertrauensvoller Partner für die Wirtschaftsakteure im Land aufzutreten. Insofern sollten Investitionsmaßnahmen auch vorgezogen und vorangetrieben werden. In Bezug auf die Schuldentragfähigkeit des Landes und den geplanten Tilgungszeitraum hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt, dass sich die Verschuldung des Landes mit dem Zweiten Nachtragshaushalt auf circa 12,2 Milliarden Euro und damit auf den höchsten Schuldenstand des Landes in dessen 30-jähriger Geschichte erhöhen werde. Das Zusammenspiel aus erfolgreicher konsolidierungsorientierter Finanzpolitik und konjunkturell bedingten Einnahmesteigerungen habe in der Vergangenheit ab 2005 eine stetige Tilgung und Schuldenreduzierung ermöglicht. Dies zeige letztlich, dass die Schuldentragfähigkeit des Landes zwar strapaziert, aber nicht überbeansprucht werde. Sofern die Mittel für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung eingesetzt würden, könne sich das Land damit selbst die Basis für eine spätere Rückzahlung der Schulden schaffen. Unabhängig hiervon führe die Kreditaufnahme zu haushalterischen Tilgungsverpflichtungen, die die Handlungsspielräume in den Haushalten einschränken würden. Die jährliche Tilgungsrate in Höhe von 142,5 Millionen Euro ab dem Jahr 2025 erscheine zwar auf den ersten Blick angesichts der Tilgungen der letzten Jahre eher unterambitioniert, jedoch seien bei einer Laufzeit von 20 Jahren auch konjunkturelle Einbrüche mit einzuplanen. Insofern erscheine die Tilgungsregelung aus Sicht des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern insgesamt als realistisch. Unter Verweis auf die Schuldenbremse in Artikel 65 Absatz 2 Verf. M-V hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern festgestellt, dass die Corona-Pandemie zweifelsfrei eine außergewöhnliche Notsituation sei, die die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtige.

Auch könne das Land den Eintritt der Pandemie nicht kontrollieren, sondern allenfalls die Ausbreitung eindämmen. Insofern seien die Voraussetzungen der ausnahmsweisen Kreditaufnahme nach Artikel 65 Absatz 2 Verf. M-V erfüllt. Zudem erscheine es als verfassungsrechtlich zulässig oder gar notwendig, die Mittel auch für längerfristige Programme einzusetzen, da auch die Folgen der Pandemie deutlich über das Jahr 2020 hinausgehen würden. Insofern müssten auch die kreditfinanzierten Mittel für den gesamten Zeitraum verwendet werden können, in dem noch mit möglichen Folgen zu rechnen sei. In Bezug auf die möglichen Auswirkungen der geplanten Tilgungen auf den kommunalen Finanzausgleich wurde seitens des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern erläutert, dass Nettoausgaben nach § 6 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) ein Prüfkriterium für die Bemessung der Beteiligungsquote beim kommunalen Finanzausgleich seien. Sofern die Nettoausgaben des Landes infolge der Tilgungen stärker ansteigen würden als die kommunalen Nettoausgaben, würde sich dies negativ auf die Höhe der kommunalen Beteiligungsquote auswirken. Darüber hinaus hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern die geplante Änderung des § 8 Satz 1 Nummer 7 FAG M-V abgelehnt und gefordert, dass die Einnahmen des Landes unabhängig von deren Verwendung mit in den Finanzausgleich eingehen sollten.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Finanzausschuss das Finanzministerium um eine Information zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ hinsichtlich möglicher mit dem Gesetzentwurf verbundener Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gebeten.

Hierzu hat das Finanzministerium mitgeteilt, dass mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 7/5436, soweit ersichtlich, keine Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung verbunden seien.

Dieses Prüfungsergebnis hat der Finanzausschuss in seiner 97. Sitzung am 19. November 2020 zur Kenntnis genommen und ihm nicht widersprochen.

Der Landesrechnungshof hat sich schriftlich zu den zum Zweiten Nachtragshaushalt vorliegenden Gesetzentwürfen geäußert und unter anderem ausgeführt, dass Mecklenburg-Vorpommern seit 2006 durch eine solide Finanzpolitik mit Augenmaß sukzessive Freiheitsgrade für seine finanzielle Handlungsfähigkeit zurückgewonnen habe. Durch steigende Einnahmen und zurückhaltende Ausgabenentwicklungen seien jährliche Überschüsse erzielt worden, mit denen Schulden getilgt und Rücklagen gebildet worden seien. Im Wege der Umsetzung der Personalkonzepte 2004 und 2010 habe das Land zudem Personalausgaben in Höhe von rund 6,9 Milliarden Euro eingespart. Mit dem Doppelhaushalt 2020/2021 habe das Land jedoch einen Kurswechsel vollzogen und erstmals auf wesentliche Merkmale der bisherigen soliden Finanzpolitik, wie beispielsweise den Sicherheitsabschlag bei den zu erwartenden Steuereinnahmen, verzichtet. Zur Finanzierung des Doppelhaushaltes seien Entnahmen aus den Rücklagen erfolgt. Nachhaltige Maßnahmen zur Begrenzung des Ausgabenanstiegs seien nicht ergriffen worden.

Zudem weise die MFP ab 2022 Finanzierungslücken aus, zu deren Deckung schon bei Verabschiedung des Doppelhaushaltes keine plausiblen Ansätze vorhanden gewesen seien. Aus Sicht des Landesrechnungshofes wären bereits im April 2020 alle Konsolidierungsmöglichkeiten im Haushalt zu nutzen gewesen. Nunmehr liege dem Parlament der Zweite Nachtragshaushalt vor, wobei aus Sicht des Landesrechnungshofes fraglich sei, ob die weitere Kreditaufnahme in Höhe von 2,15 Milliarden Euro notwendig und mit der Schuldenbremse vereinbar sei. Vom ersten Corona-Hilfspaket seien mit Stand vom 29. September 2020 lediglich 317 Millionen Euro bewilligt oder ausgezahlt worden. Nunmehr solle das Dreifache an Krediten aufgenommen werden, ohne dass wirklich offengelegt werde, welche Pandemieschäden oder -risiken damit im Einzelnen beseitigt oder verhindert werden sollen. Zwar seien viele der im Zweiten Nachtragshaushalt geplanten Programme und Maßnahmen grundsätzlich, teils auch dringend notwendig, jedoch könnten diese nur dann über Notlagenkredite finanziert werden, wenn sie unmittelbar oder mittelbar durch die Pandemie verursacht worden seien und die Prävention weiterer Pandemiefolgen oder die Kompensation bereits eingetretener Beeinträchtigungen und Schäden bezweckten. Der Landesrechnungshof beziehe sich bei seinen Schlussfolgerungen auch auf eine rechtsgutachterliche Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Koriath im Auftrag des Senats der Freien Hansestadt Bremen. Insofern seien bereits laufende oder langfristig geplante Maßnahmen nicht über Notfallkredite finanzierbar. In den vorliegenden Gesetzentwürfen seien Maßnahmen vorgesehen, die weit über die reine Krisenbewältigung hinausgingen und weit überwiegend nicht der Schadensbegrenzung beziehungsweise -beseitigung dienten. Soweit die Landesregierung darauf abstelle, dass diese Maßnahmen das Land auch pandemiefest machen würden, sei zu berücksichtigen, dass die Pandemiefestigkeit des Landes kein verfassungsrechtlich verankerter Grund für eine Kreditaufnahme sei. Die Vorbereitung auf eine weitere Pandemie-Welle sei insofern aus dem regulären Haushalt zu finanzieren. Soweit die Landesregierung ferner das Ziel verfolge, die Beeinträchtigungen mithilfe stabilisierender Maßnahmen beziehungsweise öffentlicher Investitionen so gering wie möglich zu halten, werde auf die Anhörung im Deutschen Bundestag verwiesen. Dort habe seitens der Sachverständigen dahingehend Einigkeit bestanden, dass es eines starken Impulses der öffentlichen Hand bedürfe, um einen dauerhaften Schaden von der Volkswirtschaft abzuwenden. Öffentliche Investitionen, wie sie die vorliegenden Gesetzentwürfe vorsehen würden, hätten unstrittig eine Nachfragewirkung und sehr wahrscheinlich auch positive langfristige Effekte. Allerdings sei eine zeitnahe Wirkung zur Bekämpfung der Pandemiefolgen angesichts der Dauer der Umsetzung dieser Investitionen nicht zu erzielen. Zudem sei aus Sicht des Landesrechnungshofes fraglich, ob Investitionsvorhaben wie die Digitalisierung und Modernisierung der Landesverwaltung überhaupt den seitens der Landesregierung beabsichtigten Nachfrageeffekt hätten. Des Weiteren sehe der Landesrechnungshof die Mittelbeschaffung im Wege einer Kreditaufnahme kritisch. Insofern solle für den „MV-Schutzfonds“ eine Kreditaufnahme solange ermöglicht werden, wie die Landesregierung dies für erforderlich halte und bis die Kreditlinie von insgesamt 2,85 Milliarden Euro ausgeschöpft sei. Ein zeitlicher Bezug zur Corona-Pandemie sei damit aber nicht mehr herzustellen. Vielmehr werde nach Ansicht des Landesrechnungshofes ein Schattenhaushalt aufgestellt und mit Notlagenkrediten ausgestattet, um gegebenenfalls ein gesondertes Regierungsprogramm umzusetzen, welches ohne eine Kreditaufnahme nicht finanzierbar wäre. Soweit die Landesregierung in den Gesetzentwürfen selbst darlegt, dass einzelne Schwerpunkte noch nicht mit veranschlagungsreifen Vorhaben unterlegt seien, bedeute dies letztlich, dass die Landesregierung ermächtigt werden solle, Mittel aus dem Sondervermögen zu nicht eindeutig bestimmten Zwecken entnehmen und verausgaben zu dürfen. Damit würden der Grundsatz der Einzelveranschlagung und der sachlichen Bindung sowie das Budgetrecht des Parlaments verletzt.

In Bezug auf die im Entwurf des Tilgungsplangesetzes normierte jährliche Tilgungsrate in Höhe von 142,5 Millionen Euro hat der Landesrechnungshof angemerkt, dass dies selbst in den zurückliegenden Jahren mit guten Jahresüberschüssen ein Kraftakt gewesen wäre. Durch den schon vor der Corona-Krise geänderten finanzpolitischen Kurs der Landesregierung sei zudem für die kommenden Jahre ohnehin schon eine Lücke zwischen den Einnahmen und Ausgaben entstanden, die mit den kommenden Haushalten geschlossen werden müsse. Dadurch und durch bereits beschlossene neue Daueraufgaben würden in der Zukunft die Mittel für politische Gestaltungsmöglichkeiten fehlen. Sofern das Land seine finanzielle Handlungsfähigkeit nicht verlieren wolle, müsste aus Sicht des Landesrechnungshofes auch die kommunale Ebene ihren Beitrag leisten. Die Landesregierung beabsichtige jedoch, die möglichen Einnahmeverluste der Kommunen vollständig zu übernehmen. Mit dem Zweiten Nachtragshaushalt soll die Gesamtfinanzausstattung der Kommunen um weitere 429 Millionen Euro ansteigen, wobei dem Landesrechnungshof jedoch nicht bekannt sei, wie sich dieser Finanzbedarf berechne. Zusammenfassend hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass die mit dem Zweiten Nachtragshaushalt geplante Nettokreditaufnahme eine immense Belastung für die nachfolgenden Generationen darstelle. Die Pro-Kopf-Verschuldung werde ansteigen und die Handlungsfähigkeit der Politik sowie die Zukunftschancen für das Land einschränken. Vor diesem Hintergrund müsse die Nettokreditaufnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Dabei dürfe die Landesregierung auch nicht die Schuldentragfähigkeit aus dem Blick verlieren. Aus Sicht des Landesrechnungshofes müsse der Programm- und Maßnahmenkatalog, der in den Gesetzentwürfen dargestellt sei, hinterfragt werden, da viele der entsprechenden Maßnahmen und Programme keinen hinreichenden Sachzusammenhang zur Pandemie aufweisen würden. In der Zukunft müsse nicht nur ein neues Personalkonzept erarbeitet, sondern auch die Aufgaben und Ausgaben der einzelnen Ressorts müssten konsequent priorisiert werden. Insoweit sollte die Landesregierung ein Verfahren implementieren, sodass künftig bereits im Haushaltsaufstellungsverfahren sachgerecht die erforderlichen Konsolidierungen ermöglichen würden. Auch könnte festgelegt werden, dass jedes Ressort einen bestimmten prozentualen Anteil des Ausgabenvolumens seines Einzelplans als aufschiebbar zu identifizieren habe.

Neben diesen allgemeinen Ausführungen und Feststellungen zum Zweiten Nachtragshaushalt hat der Landesrechnungshof zum Gesetzentwurf auf Drucksache 7/5436 noch Folgendes ausgeführt: In Bezug auf den Artikel 1 des Gesetzentwurfes - mithin auf das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Förderung der Universitätsmedizin des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ - wurde unter Verweis auf den § 1 dieses Gesetzes moniert, dass dieses Sondervermögen weder sachlich erforderlich noch hinreichend begründet sei. Die für die Einrichtung eines Sondervermögens notwendigen besonderen Gründe seien nicht erkennbar. Zudem könnten die seitens der Landesregierung geplanten Maßnahmen auch innerhalb des Kernhaushaltes mit einer entsprechenden Zweckbindung durchgeführt werden. Darüber hinaus wurde in Bezug auf den § 3 festgestellt, dass die Zuführung der Mittel in dieses neue Sondervermögen aus einem bereits bestehenden Sondervermögen - mithin dem „MV-Schutzfonds“ - gegen das Haushaltsverfassungsrecht verstoße. Gemäß Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 Verf. M-V müssten die Zuführungen an und die Entnahmen aus Sondervermögen im Haushaltsplan veranschlagt werden. Des Weiteren würden die gemäß § 4 vorgesehenen Maßnahmen weder unmittelbar noch mittelbar einen Bezug zur Pandemie aufweisen. Unter Verweis auf den § 5 wurde zudem betont, dass bereits geplante oder sogar schon begonnene Maßnahmen nicht mittels Notlagenkrediten finanziert werden dürften.

In Bezug auf den Artikel 2 des Gesetzentwurfes - mithin die Änderung des Sondervermögensgesetzes „MV-Schutzfonds“ - hat der Landesrechnungshof erklärt, dass der „MV-Schutzfonds“ durch die Übertragung weiterer verschiedener Zwecke seinen Charakter als Sondervermögen verliere. Zudem könne dann der Haushaltsgesetzgeber im Einzelnen nicht mehr darüber befinden, welche Aufgaben die Landesregierung mit welchen Haushaltsmitteln erledigen solle. Der den „MV-Schutzfonds“ insoweit erläuternde Wirtschaftsplan sei letztlich nämlich nicht verbindlich. Damit wäre die Landesregierung aber im Ergebnis in ihrer Entscheidung, wie sie die 2,85 Milliarden Euro für die in § 2 genannten Verwendungsmöglichkeiten nutze, frei. Darüber hinaus fehle bei einem Teil der nunmehr neu vorgesehenen Maßnahmen der Pandemiebezug. In Bezug auf den Artikel 3 des Gesetzentwurfes - mithin die Änderung des Kredittilgungsplangesetzes 2020 - hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass mit der Änderung der Tilgungsrate und des Tilgungsbeginns die Lasten der Nettokreditaufnahme weit in die Zukunft hineinverlagert würden. Vor dem Hintergrund, dass mit dem Zweiten Nachtragshaushalt eine weitere erhebliche Kreditaufnahme vorgesehen sei, halte der Landesrechnungshof eine prozentuale Tilgungsrate von der tatsächlich in Anspruch genommenen Kreditaufnahme für besser geeignet. Damit wäre der Intention der Schuldenbremse entsprochen, die notlagenbedingte Verschuldung schnellstmöglich wieder zurückzuführen. Ferner sollten nach Ansicht des Landesrechnungshofes künftige Haushaltsüberschüsse verpflichtend für Sondertilgungen genutzt werden. Zudem sollten diese Sondertilgungen nicht die jährlich verpflichtend durchzuführenden Tilgungen reduzieren, sondern additiv hierzu sein. In Bezug auf den Artikel 4 des Gesetzentwurfes - mithin die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern - hat der Landesrechnungshof empfohlen, dass die Kommunen ihre Eigenanteile im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau selbst erbringen sollten. Insoweit wurde zu bedenken gegeben, dass die Haushaltslage der Kommunen in den vergangenen Jahren in der Gesamtheit äußerst gut gewesen sei. Daneben sei die Finanzausstattung der Kommunen zudem noch einmal auf ein deutlich höheres Niveau gehoben worden. Vor diesem Hintergrund hat der Landesrechnungshof erneut angeregt, eine Regelung zu entwickeln, die die Kommunen zur Erbringung eines der jeweiligen Leistungsfähigkeit angemessenen Eigenanteils motivieren sollte, was in der Folge zu einer geringeren Belastung des Landes führen würde.

Das Finanzministerium hat in der 97. Sitzung des Finanzausschusses zunächst die Ergebnisse der regionalisierten November-Steuerschätzung vorgestellt, da die Höhe der prognostizierten Steuereinnahmen von Bedeutung für die Situation des Landeshaushalts, aber auch der kommunalen Haushalte sei. Beim Rückgang des Bruttoinlandsproduktes werde für 2020 nunmehr von einem Minus in Höhe von 5,5 Prozent ausgegangen, was nun etwas weniger als noch in der vorherigen Steuerschätzung sei. Für 2021 werde mit einem Anstieg von 4 Prozent, in 2022 von 2 Prozent und danach von 1 Prozent jährlich gerechnet. Für Mecklenburg-Vorpommern gehe die aktuelle Steuerschätzung von 541 Millionen Euro an Steuermindereinnahmen in 2020 aus. Insoweit sei allerdings zu berücksichtigen, dass die Mai-Steuerschätzung noch von circa 1 Milliarde Euro an Steuermindereinnahmen für Mecklenburg-Vorpommern ausgegangen sei. Für 2021 würden Steuermindereinnahmen von 723 Millionen Euro prognostiziert. In den Jahren 2022 bis 2024 müsse mit Steuermindereinnahmen in Höhe von jährlich 450 bis 470 Millionen Euro gerechnet werden. Auf der kommunalen Ebene werde in 2020 mit Steuermindereinnahmen von 111 Millionen Euro gerechnet, wobei der Bund und das Land aber 120 Millionen Euro an Gewerbesteuerkompensation zahlen würden, sodass die kommunale Ebene am Ende sogar bei einem Plus von 9 Millionen Euro gegenüber den Planungen aus dem Jahr der Haushaltsaufstellung - mithin 2019 - liegen würde. Für 2021 werde für die Kommunen ein Minus von 83 Millionen Euro prognostiziert.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf die November-Steuerschätzung erklärt, dass in der Drucksache 7/5435 zu den Maßnahmen zum Haushaltsausgleich 2020 unter anderem 235 Millionen Euro an Haushaltsverbesserungen, 300 Millionen Euro als Entnahme aus dem Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage“, 143 Millionen Euro als Entnahme aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ und 120 Millionen Euro als Entnahme aus der Ausgleichsrücklage, mithin insgesamt 798 Millionen Euro, entsprechend der September-Steuerschätzung aufgeführt worden seien. Gemäß der November-Steuerschätzung seien es nun jedoch nur noch 541,3 Millionen Euro an Steuermindereinnahmen. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, in welcher Höhe nunmehr Haushaltsverbesserungen und Entnahmen aus den Rücklagen seitens der Landesregierung zum Haushaltsausgleich für 2020 geplant würden.

Das Finanzministerium hat hierzu erläutert, dass man 143 Millionen Euro aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ für coronabedingte Steuerrechtsänderungen entnehmen werde. Ferner werde ein Mix von Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage und dem Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage“ empfohlen, um die Summe abzudecken.

Die Fraktion der AfD hat darauf verwiesen, dass bereits in der Mittelfristigen Finanzplanung (MFP) für die Jahre 2019 bis 2024 dargestellt worden sei, dass die Gesamtausgaben im Zeitraum 2022 bis 2024 die Gesamteinnahmen um 530 Millionen Euro übersteigen würden. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, bis auf welchen Betrag diese Handlungsbedarfe im Zeitraum 2022 bis 2024 unter Berücksichtigung der November-Steuerschätzung und der weiteren Entnahmen aus den Rücklagen durch den Zweiten Nachtragshaushalt 2020 ansteigen werde. Zudem wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, welche Möglichkeiten die Landesregierung zur Auflösung dieser Handlungsbedarfe im Rahmen des anstehenden Doppelhaushaltes 2022/2023 sehe.

Hierzu hat das Finanzministerium erwidert, dass die Handlungsbedarfe nach der November-Steuerschätzung in 2022 346,4 Millionen Euro, im Jahr 2023 352,9 Millionen Euro und in 2024 427,4 Millionen Euro betragen würden. Man gedenke aber, mit der Haushaltsaufstellung 2022/2023 in den entsprechenden Chefgesprächen mit den Ressorts diese Handlungsbedarfe aufzulösen.

Die Fraktion der AfD hat sich ferner danach erkundigt, aus welchem Titel des Doppelhaushaltes 2020/2021 die 6 Millionen Euro für den Klinikkauf in Crivitz bezahlt würden.

Das Finanzministerium hat insoweit erklärt, dass geplant sei, im Wege eines Änderungsantrages diesen Betrag aus der Ausgleichsrücklage des Landes zusätzlich zu entnehmen. Anschließend müsste im Einzelplan 06 ein neuer Titel ausgebracht werden, worüber dann die Zuwendungen an den Landkreis geleistet würden.

Die Fraktion der AfD hat gefragt, wie viele nicht zweckgebundene Rücklagen mit Stand 15. November 2020 noch zur Verfügung stünden und welche Mittel aus dem Überschuss des Jahres 2019 noch vorhanden seien.

Hierzu hat das Finanzministerium erläutert, dass die Umsetzung der Maßnahmen, die sich aus dem Ergebnis 2019 ergeben würden, Gegenstand dieses Zweiten Nachtragshaushaltes sei. Insofern seien die Mittel auch noch vollständig in der Ausgleichsrücklage enthalten. Hierzu zählten auch die 40 Millionen Euro, die jetzt mit dem Nachtragshaushalt umgesetzt werden sollen - mithin 20 Millionen Euro für das Waldprogramm, 10 Millionen Euro als Anschubfinanzierung für das Azubi-Ticket, 5 Millionen Euro für das Programm Gesundheitsprävention und 5 Millionen Euro für Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderpornografie. Unabhängig davon sei zudem zu berücksichtigen, dass die Rücklagen grundsätzlich alle zweckgebunden seien. Dies mache eine Rücklage letztlich auch aus. Vor diesem Hintergrund gebe es auch den gesonderten Bereich, der nicht zweckgebunden sei - mithin die Ausgleichsrücklage. Allerdings seien auch in der Ausgleichsrücklage schon gewisse Maßnahmen inhaltlich gebunden.

Die Fraktion der AfD hat festgestellt, dass die Notlagenverschuldung nicht über das Maß hinausgehen dürfe, das notwendig sei, um die Krise bei Anstrengung aller weiteren Konsolidierungskräfte zu überstehen. Daraus folge, dass vorrangig vor einer Kreditaufnahme alle allgemeinen Rücklagen im Landeshaushalt aufgelöst und zur Bekämpfung der Notlage eingesetzt werden müssten. Vor diesem Hintergrund hat sich die Fraktion der AfD nach dem aktuellen Stand der folgenden Sondervermögen erkundigt: „Kommunaler Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern“, „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturentwicklungsbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern“, „Kommunaler Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern“, „Kommunaler Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern“, „Staatslotterien Lotto und Toto“, „Sondervermögen zur Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und des Ausbaus der erneuerbaren Energien“, „Zukunftsfonds Mecklenburg-Vorpommern“, „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“.

Die Fraktion der SPD hat in Bezug auf das Sondervermögen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ darauf hingewiesen, dass der Landtag hierzu gerade erst eine Aufteilung der dort vorhandenen Mittel beschlossen habe und dieses nunmehr auf Null sei. Insofern sei nicht nachvollziehbar, warum die Fraktion der AfD jetzt den Strategiefonds mit heranziehen wolle. Auch seien die weiteren Bereiche des Strategiefonds - mithin die Bereiche neben dem Globalvolumen - jeweils mit einem entsprechenden Programm versehen. Insoweit wurde gefragt, warum die Fraktion der AfD diese Programme nunmehr implodieren lassen wolle, obwohl diese im Land benötigt würden. Dies betreffe beispielsweise die ländlichen Gestaltungsräume und das Schulbauprogramm. Zudem seien die Mittel des Schulbauprogramms gebunden. Vor diesem Hintergrund müsste seitens der Fraktion der AfD dann auch mitgeteilt werden, welche Schule sie nicht mehr bauen oder sanieren lassen wolle.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ ferner hinterfragt, warum dieses nicht im Kernhaushalt veranschlagt worden sei und wie das Parlament an Entscheidungen zu diesem Sondervermögen beteiligt werden solle. Zudem wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, wie das Parlament zeitnah über Entnahmen informiert werden solle und wie die Dokumentations- sowie Darlegungspflichten zu den einzelnen Zweckbestimmungen geregelt seien.

Hierzu hat das Finanzministerium erwidert, dass gerade der „MV-Schutzfonds“ dazu diene, in der Pandemie handlungsfähig und flexibel zu sein. Der Vorteil des Sondervermögens bestehe zudem in der Überjährigkeit, weil auch die Pandemie nicht zum 31. Dezember 2020 beendet sein werde. Derzeit werde zudem noch darüber diskutiert, welche Verfahren man entwickeln könne, um insbesondere den Finanzausschuss mehr an den Entscheidungen zum „MV-Schutzfonds“ zu beteiligen. Darüber hinaus habe man bereits ein klares Monitoring in Bezug auf das Controlling und die Vergangenheitsbezogenheit von Entscheidungen, das dem Finanzausschuss jeweils mit dem Bericht über den „MV-Schutzfonds“ zugeleitet werde.

Die Fraktion der AfD hat betont, dass mit der Aufstockung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ nach ihrer Einschätzung ein beachtlicher Schattenhaushalt geschaffen werde, der über das Jahr 2021 und damit über den Zeitrahmen des aktuellen Doppelhaushaltes hinaus wirken solle. Damit werde aber in das Budgetrecht des im Herbst 2021 neu zu wählenden Landtages eingegriffen.

Das Finanzministerium hat dem widersprochen und erklärt, dass man bereits prüfe, über welche Mechanismen der Finanzausschuss des Landtages künftig in angemessener Form beteiligt werden könne.

Die Fraktion der CDU hat angemerkt, dass die Einrichtung eines Sondervermögens gerade den Vorteil habe, dass man nicht an die Jährlichkeit des Haushaltes gebunden sei und damit flexibler reagieren könne. Dies sei notwendig, da die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie mindestens vier bis fünf Jahre in die Zukunft hineinwirken würden. Insofern könne man nicht ernsthaft bestreiten, dass die Errichtung eines Sondervermögens anlässlich der Pandemie sinnvoll sei.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde hierzu ausgeführt, dass man Sondervermögen kritischer sehe als das Finanzministerium, weil grundsätzlich jedes Sondervermögen einen Nebenhaushalt darstelle, der die Transparenz des Kernhaushaltes beeinträchtige. Insofern müsse angesichts des Umfangs dieses Sondervermögens auch aus Sicht des Landesrechnungshofes noch am Gesetz nachgebessert werden, um die Budgethoheit des Parlaments, auch des künftigen Parlaments, sicherzustellen. Unabhängig davon sei die Idee, in dieser ungewissen Zeit einer Pandemie ein Sondervermögen einzurichten, nicht gänzlich negativ zu sehen. Daher habe der Landesrechnungshof im Rahmen des Ersten Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2020 die Errichtung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ auch nicht so deutlich kritisiert. Der Entwurf des Zweiten Nachtragshaushaltes sehe nunmehr jedoch einen deutlichen Anstieg der Kreditermächtigungen vor. Insofern würden die Ausführungen des Finanzministeriums zur November-Steuerschätzung aber Mut machen, da danach die Steuermindereinnahmen letztlich nicht ganz so hoch ausfallen würden, wie es noch in der Mai-Steuerschätzung prognostiziert worden sei. Damit bestünde aus Sicht des Landesrechnungshofes nunmehr ein Handlungsspielraum dafür, die Höhe der Kreditermächtigungen hinsichtlich deren Notwendigkeit nochmals zu überprüfen. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof erklärt, dass die Kreditermächtigungen allenfalls bis zum Ende des laufenden Doppelhaushaltes - mithin bis Ende 2021 - fortgelten würden. Danach müsste erneut festgestellt werden, ob noch immer eine Notlage im Sinne der Ausnahme von der Schuldenbremse vorliege, und anschließend müssten, soweit notwendig, neue Kreditermächtigungen ausgebracht werden.

Die Fraktion der AfD hat hinterfragt, wie viele der Mittel aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ seit dem Ersten Nachtragshaushalt bereits abgeflossen seien und mit welchem Mittelabfluss die Landesregierung noch bis Ende des Jahres 2020 rechne.

Das Finanzministerium hat auf den regelmäßig dem Finanzausschuss zugeleiteten Monitoring-Bericht zum „MV-Schutzfonds“ verwiesen und erklärt, dass alle Mittel inhaltlich gebunden seien.

Die Fraktion der AfD hat beim Wirtschaftsplan des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ alle 36 Zweckbestimmungen hinsichtlich der Kalkulationsgrundlagen und des pandemischen Veranlassungszusammenhangs sowie des zu erwartenden Mittelabflusses in 2020 hinterfragt.

Das Finanzministerium hat betont, dass alle Maßnahmen im „MV-Schutzfonds“ pandemiebedingt seien. Entsprechend den Ausführungen einiger Sachverständiger in der schriftlichen Anhörung des Finanzausschusses könne man den Kausalzusammenhang nicht nur mit Bezug auf die Vergangenheit herstellen. Vielmehr müsse man auch präventiv agieren können, um bei künftigen Folgen der Pandemie handlungsfähig zu bleiben. Wie lange insbesondere die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie noch anhalten würden, könne derzeit niemand mit Sicherheit sagen, dennoch müsse man handlungsfähig bleiben. Ob die Höhe des Ansatzes - mithin die 45 Millionen Euro - ausreichen, könne ebenfalls niemand versichern. Allerdings führe die Landesregierung vielfältige Gespräche mit Experten aus der Wirtschaft, mit Vertretern der Gewerkschaften und der Kommunen sowie mit Experten aus dem Gesundheitsbereich, um die Ansätze eruieren zu können. Unabhängig davon bestehe der Vorteil des Sondervermögens auch darin, dass innerhalb dieses Sondervermögens entsprechend dem sich dann tatsächlich abzeichnenden Bedarf in den einzelnen Bereichen auch umgesteuert werden könnte. Letztlich bestünden aber gewisse Unsicherheiten bei der Bedarfsprognose. Dem trage allerdings auch ein weiterer Aspekt des Gesetzentwurfes auf Drucksache 7/5436 Rechnung. In Artikel 3 werde das Kredittilgungsgesetz geändert. Dort seien auch Sondertilgungstatbestände definiert, die explizit auch für den Fall normiert seien, dass sich herausstelle, dass für gewisse Zwecke, die im Sondervermögen vorgesehen gewesen seien, die Bedarfe erschöpft seien, sodass dann entsprechend in dem Umfang auch Sondertilgungen zu leisten seien.

Der Landesrechnungshof hat in Bezug auf den kausalen Pandemiebezug erläutert, dass es sicher auch einen Grau-Bereich gebe, in dem man entweder sagen könne, diese Maßnahme sei noch mittelbar durch die Pandemie veranlasst, oder dies eben auch verneinen könne. Für Maßnahmen und Programme, die bereits vor der Pandemie angestoßen oder in der MFP enthalten gewesen seien, hätten jedoch alle Rechtsexperten eindeutig dargelegt, dass diese Dinge nicht kreditfinanziert werden könnten.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf den Punkt „Veranstaltungswirtschaft“ mit einem Ansatz von 12 Millionen Euro gefragt, wie dieser Betrag ermittelt worden sei, insbesondere ob die Umsatzzahlen aus dem Jahr 2019 zugrunde gelegt worden seien.

Das Finanzministerium hat erwidert, dass der Ansatz der fachlichen Einschätzung des federführenden Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (Wirtschaftsministerium) entspreche.

Zu dem Punkt „Krankenhausförderung, Infrastruktur“ mit einem Ansatz von 95,3 Millionen Euro hat sich die Fraktion der AfD nach der Grundlage der Ermittlung dieses Betrages erkundigt. Angesichts dieser konkreten Zahl mit Kommastelle müssten nach Ansicht der Fraktion der AfD schon genaue Vorstellungen zu den entsprechenden Investitionen vorliegen.

Das Finanzministerium hat hierzu ausgeführt, dass dem Betrag die fachliche Einschätzung des zuständigen Ressorts und eine entsprechende Projektion zugrunde lägen. Es hänge letztlich auch vom Verlauf der Pandemie ab, was wann in den Krankenhäusern benötigt werde. Zunächst seien es Mund-Nasen-Bedeckungen gewesen und nunmehr gehe es auch um die Ausstattung der Krankenhäuser. Man habe gerade jetzt im Herbst gesehen, wie schnell einzelne Häuser in anderen Bundesländern an ihre Kapazitätsgrenzen gekommen seien. Eine solche Situation wolle man in Mecklenburg-Vorpommern nicht erleben müssen. Man wolle mit den hier veranschlagten Mitteln die Krankenhäuser pandemiefest machen. Dabei sei es aber von Haus zu Haus unterschiedlich, was dort jeweils benötigt werde. Insbesondere im intensivmedizinischen Bereich sei noch einiges zu tun. Gerade in Zeiten einer Pandemie erkenne man auch die Schwächen der einzelnen Krankenhäuser, die abgestellt werden müssten, um die Häuser pandemiefest zu machen.

Die Fraktion der AfD hat hierzu erwidert, dass der Investitionsstau in den Krankenhäusern schon seit Jahren bestehe und nicht nur den Intensivbereich betreffe. Nunmehr scheine die Landesregierung unter Verweis auf die Pandemie diese Mängel aus der Vergangenheit beseitigen zu wollen. Aus Sicht der Fraktion der AfD sei insoweit ein Pandemiebezug aber anzuzweifeln. Aktuell gebe es in Mecklenburg-Vorpommern nicht ein Krankenhaus, das nicht mit den Belastungen durch SARS-COV-2 zurechtkomme.

Die Fraktion der SPD hat diese Ausführungen der Fraktion der AfD kritisiert und hinterfragt, woran die Fraktion der AfD es festmache, dass es genügend Betten für Covid-19-Patienten in Mecklenburg-Vorpommern gebe.

Seitens der Fraktion der AfD wurde angemerkt, dass man vom Finanzministerium lediglich habe erfahren wollen, in welchem Krankenhaus wie viele neue Intensivbetten aus Sicht der Landesregierung konkret neu geschaffen werden sollten. Diese konkreten Zahlen habe das Finanzministerium aber nicht darstellen können. Die Landesregierung wolle investieren, könne aber nicht konkret sagen, um welche Investitionen es sich handle. Damit werde deutlich, dass der Veranlassungszusammenhang - mithin der Pandemiebezug - nicht so klar sei, wie er verfassungsrechtlich sein sollte.

Das Finanzministerium hat erläutert, dass die Landesregierung wöchentlich einen Bericht über die Auslastung der Intensivbetten in Mecklenburg-Vorpommern erhalte. Danach würden die Verantwortlichen vor Ort derzeit noch zurechtkommen, wobei sich die Situation aber verändere und bereits angespannter werde. Man sehe auch die steigenden Zahlen in anderen Bundesländern und wolle daher jetzt reagieren und Vorsorge treffen, wo man es noch könne, damit man auch im Falle eines noch höheren Bedarfs an Intensivbetten handlungsfähig bleibe.

Die Fraktion der CDU hat betont, dass man gerade im Bereich der Gesundheitsversorgung verantwortlich handeln und entsprechende Vorsorge treffen müsse. Man müsse einer Überlastung des Gesundheitssystems vorbeugen, um nicht entsprechende Zustände wie etwa in Italien oder anderen europäischen Ländern zu bekommen.

Seitens der Fraktion DIE LINKE wurde darauf hingewiesen, dass Herr Prof. Dr. Lenk in der schriftlichen Anhörung des Finanzausschusses auch dargelegt habe, dass es auch möglich sein müsse, Strukturen zu schaffen oder zu unterstützen, mit deren Hilfe das Land letztlich gestärkt aus der Krise hervorgehe. Insofern seien auch Maßnahmen, die gegebenenfalls nicht unmittelbar coronabedingt seien, volkswirtschaftlich und finanzpolitisch sinnvoll. Daher sei es zielführend, die Krisenbekämpfung mit wichtigen Zukunftsinvestitionen zu verknüpfen.

Die Fraktion der AfD hat ferner auf das Sondervermögen „Universitätsmedizinen MV“ mit einer geplanten Zuweisung in Höhe von 360 Millionen Euro verwiesen. Dieses sei nach den Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Gröpl verfassungswidrig, da der Landtag nach dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit gemäß Artikel 61 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Verf. MV für jedes Haushaltsjahr gesondert zu entscheiden habe, ob eine Notlage vorliege oder nicht. Man müsse die Schuldenbremse beachten und dürfe nicht gegen Verfassungsrecht verstoßen. Insofern wurde nach der Grundlage für die Einschätzung des Ansatzes für das Jahr 2020 sowie der Kausalität der Pandemie in Bezug auf diese Maßnahme gefragt. Ferner wurde hinterfragt, für welchen Zeitraum eine außergewöhnliche Notsituation in Bezug auf das Sondervermögen „Universitätsmedizinen MV“ festgestellt worden sei und wie viele Mittel voraussichtlich noch in 2020 beziehungsweise 2021 abfließen würden.

Das Finanzministerium hat eingangs betont, dass man zwei wirklich hochleistungsfähige Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern habe und man gerade in der Pandemie froh darüber sei, dass man sowohl in Rostock als auch in Greifswald eine Universitätsmedizin vorhalte. Allerdings habe man unter den aktuellen Pandemiebedingungen auch festgestellt, dass die Leistungsfähigkeit der beiden Universitätsmedizinen und damit auch die Pandemiefestigkeit für die Zukunft dadurch verbessert werden könnten, indem man auch hier die Möglichkeit eines Sondervermögens schaffe. Man müsse insbesondere beim Baugeschehen schneller vorankommen, was in der Vergangenheit nicht immer so gelaufen sei, wie man es sich vorgestellt habe. Mit dem Sondervermögen könne man auch eine entsprechende Flexibilität erreichen. Zum Mittelabfluss konkret könne man zwar noch nichts sagen, jedoch seien hier verschiedene Investitionen bereits fachlich mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) und dem Wirtschaftsministerium abgewogen und entsprechend eingestellt worden.

Die Fraktion der CDU hat betont, dass es ein Ansinnen der Fraktionen der SPD und der CDU gewesen sei, die Universitätsmedizinen zu stärken, da man gerade diese beiden Zentren brauche, um auch das Gesundheitssystem für solche schwersten Lagen fit zu machen. Man sei der Meinung, dass man dies über ein Sondervermögen regeln müsse. Insofern sei die Errichtung dieses Sondervermögens letztlich eine Initiative aus dem Parlament heraus gewesen.

Die Fraktion der AfD hat hierzu erwidert, wenn dies für die Fraktionen der SPD und der CDU ein derart wichtiges Anliegen gewesen wäre, hätte man dies auch im Haushalt 2021 ganz normal mit abbilden können. Allerdings hätte man dann im Gegenzug andere Positionen streichen müssen. Zudem sei bekannt, dass die Universitätsmedizinen in keiner Phase der Pandemie überlastet und auch nicht belastet gewesen seien und dies auch in der Zukunft nicht sein würden.

Die Fraktion der CDU hat zu bedenken gegeben, dass man zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung im Jahre 2019 noch nicht habe wissen können, dass eine Pandemie in 2020 vorliegen werde. Insofern habe man diese Mittel auch nicht schon im Haushalt 2020/2021 abbilden können.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf den Punkt „Sachkosten des LAGuS“ mit einem Ansatz von 4,6876 Millionen Euro nach der Grundlage für die Einschätzung des Ansatzes gefragt und um eine Auskunft dahingehend gebeten, für welchen Zeitraum die außergewöhnliche Notsituation gemäß Artikel 65 Absatz 2 Verf. MV für diese Zweckbestimmung festgestellt worden sei.

Das Finanzministerium hat ausdrücklich festgestellt, dass das LAGuS - mithin das Landesamt für Gesundheit und Soziales - die Einheit im Bereich der Landesregierung darstelle, die am meisten mit der Pandemie zu tun habe. Es sei schlichtweg beeindruckend, was die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort leisten würden. Dass gerade in diesem Bereich pandemiebedingt Mehrkosten für verschiedene Dinge entstünden, sei selbsterklärend.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf den Punkt „Infrastruktur“ mit einem Ansatz von 3,57 Millionen Euro gefragt, wie die Grundlage für die Einschätzung des Ansatzes in 2020 sei und für welchen Zeitraum die außergewöhnliche Notsituation für diese Zweckbestimmung festgestellt worden sei.

Das Finanzministerium hat hierzu erwidert, dass die Grundlage ein Programm des Bundes und der EU zum Ausbau der öffentlichen Infrastruktur sei und hier die entsprechenden Kofinanzierungsmittel des Landes bereitgestellt würden. Man sei als Land in vielen Bereichen mit dem Bundeskonjunkturprogramm konfrontiert, welches der Bund kreditfinanziert aufgestellt habe. Hierfür seien seitens der Länder entsprechende Kofinanzierungsanteile bereitzustellen.

Des Weiteren hat sich die Fraktion der AfD in Bezug auf den Punkt „E-Akte“ mit einem Ansatz von 100 Millionen Euro nach dem kausalen Zusammenhang zur Pandemie und der Grundlage für die Ermittlung des Ansatzes in 2020 sowie dem voraussichtlichen Mittelabfluss in 2020 und 2021 erkundigt.

Das Finanzministerium hat ausgeführt, dass die Bedeutung der Digitalisierung nach Auffassung der Landesregierung unmittelbar durch die Pandemie sehr offensichtlich geworden sei. Vorliegend gehe es um die E-Akte, welche ein wichtiger Bestandteil der elektronischen Dienstleistungen der Verwaltung sei. Der Ansatz entspreche zudem den seitens der Fachressorts ermittelten Beträgen. Zum Mittelabfluss für 2021 könne man derzeit jedoch noch nichts sagen.

Zu dem Punkt „Verlustausgleich bei der Landesverwaltung“ mit einem Ansatz von 5,223 Millionen Euro hat die Fraktion der AfD sich nach der Grundlage für die Ermittlung des Ansatzes sowie dem Mittelabfluss in 2020 und 2021 erkundigt. Darüber hinaus wurde gefragt, warum dieser Punkt nicht im Kernhaushalt veranschlagt worden sei.

Das Finanzministerium hat erklärt, dass es hierbei um pandemiebedingte Bedarfe für bestimmte öffentliche Einrichtungen gehe. Es seien insgesamt drei Einrichtungen betroffen, mithin die Eichdirektion Nord mit 473 000 Euro, die Landesforstanstalt mit 4 Millionen Euro und das Landgestüt Redefin mit 750 000 Euro. Diese Maßnahmen seien zudem ebenfalls pandemiebedingt.

In Bezug auf den Punkt „Justizvollzug und Polizei“ hat die Fraktion der AfD unter anderem gefragt, wieso hier mit 1 826 400 Euro ein derart konkreter Betrag benannt worden sei. Dies erwecke den Eindruck, dass die Landesregierung schon konkret wisse, was sie beschaffen wolle. Es wurde zudem nach dem voraussichtlichen Mittelabfluss in 2020 und 2021 sowie dem Kausalzusammenhang zwischen diesem Punkt und der Pandemie gefragt. Darüber hinaus hat die Fraktion der AfD um eine Auskunft dahingehend gebeten, wie hoch der Anteil des Gesamtansatzes sei, der auf die Polizei entfalle.

Das Finanzministerium hat hierzu festgestellt, dass es sich ausschließlich um Maßnahmen - mithin um zusätzliche Aufwendungen aufgrund der Pandemie - für den Justizvollzug und die Polizei handle. Zudem würden die Ansätze auf den Einschätzungen der beiden Fachressorts basieren. Es gebe insoweit eine Kalkulation, die beide Ressorts vorgenommen hätten. Auf den Bereich der Polizei würden 26 000 Euro entfallen, der Rest sei bei den Justizvollzugsanstalten zu verorten.

In Bezug auf den Punkt „Digitale Schule“ mit einem Ansatz von 80 Millionen Euro hat sich die Fraktion der AfD nach der Grundlage für die Ansatzermittlung sowie dem voraussichtlichen Mittelabfluss erkundigt.

Hierzu hat das Finanzministerium betont, dass gerade im Bereich „Bildung und Wissenschaft“ der Pandemiebezug einleuchtend sei und allen in der tagtäglichen Diskussion begegne. Vorliegend seien die entsprechenden Investitionen veranschlagt, um die Digitalisierung der Schulen ermöglichen zu können.

Die Fraktion der AfD hat ferner zum Punkt „Ausbau der Ganztagsbetreuung“ mit einem Ansatz von 3,2 Millionen Euro darauf verwiesen, dass die Kitas zu Beginn der Pandemie geschlossen und die Kinder dann zu Hause von ihren Eltern betreut worden seien. Dies vorangestellt wurde nach der Grundlage für die Ermittlung des Ansatzes, dem voraussichtlichen Mittelabfluss und dem Kausalzusammenhang zur Pandemie gefragt.

Das Finanzministerium hat insoweit zu bedenken gegeben, dass man pandemiebedingt besondere Anforderungen an die Ganztagsbetreuung gestellt habe. Vorliegend sei zudem ein Bundesländer-Programm betroffen, wofür das Land Kofinanzierungsanteile bereitstellen müsse. Zudem seien zwar auch Kinder zu Hause betreut worden, jedoch habe es auf der anderen Seite auch viele Bürgerinnen und Bürger gegeben, die eine Mehrbeschäftigung zu bewerkstelligen gehabt hätten und daher ein erweitertes Angebot der Ganztagsbetreuung benötigt hätten.

Ferner hat die Fraktion der AfD zum Punkt „Schulbauprogramm“ mit einem Ansatz von 100 Millionen Euro angemerkt, dass bereits durch den „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ für das Schulbauprogramm viel Geld bereitgestellt worden sei. Vor diesem Hintergrund wurde um eine Darlegung des Kausalzusammenhangs zwischen der Pandemie und den nunmehr veranschlagten 100 Millionen Euro gebeten. Zudem wurde hinterfragt, warum diese Zweckbestimmung nicht im Kernhaushalt veranschlagt worden sei.

Das Finanzministerium hat ausgeführt, dass es sich um zusätzliche pandemiebedingte Investitionen handle. Vor diesem Hintergrund habe man das Schulbauprogramm aufgestockt, um beispielsweise die Umsetzung von Hygienekonzepten oder die bauliche Umsetzung von Abstandsgeboten unterstützen zu können. Die Schulen seien nicht für die Corona-Pandemie gebaut worden, sodass man vor Ort zunehmend Probleme bekomme, wenn man die 1,5 bis 2 Meter Abstand einhalten wolle.

Die Fraktion der CDU hat erklärt, dass sich die Koalitionsfraktionen mit der Landesregierung auf die Einstellung eines Betrages von 100 Millionen Euro verständigt hätten, auch wenn man durchaus noch mehr Geld in das Schulbauprogramm geben könnte, um die Standards für den Schulbetrieb herzustellen, die nötig seien, um die Hygienekonzepte zu realisieren.

Beispielsweise hätten moderne Schulbauten entsprechende Lüftungssysteme, sodass man besser lüften könne. Man habe sich erst einmal auf den Betrag von 100 Millionen Euro verständigt, da man diese Mittel auch noch umsetzen müsse. Dies sei nicht innerhalb eines Jahres möglich.

Die Fraktion der AfD hat zum Punkt „Finanzausstattung der Kommunen“ mit einem Ansatz von 162,5 Millionen Euro festgestellt, dass die Kommunen damit letztlich noch besser gestellt würden, als sie ohne die Pandemie dagestanden hätten. Vor diesem Hintergrund wurden unter anderem nach der Grundlage der Ansatzermittlung und dem voraussichtlichen Mittelabfluss gefragt. Zudem wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, warum die 162,5 Millionen Euro nicht mit einer entsprechenden Zweckbestimmung im Kernhaushalt veranschlagt worden seien.

Das Finanzministerium hat hierzu erläutert, dass dieser Betrag die Ergebnisse des Kommunalgipfels vom 21. September 2020 widerspiegele. Dort seien verschiedene Maßnahmen beschlossen worden, die sowohl das Haushaltsjahr 2020 als auch das Haushaltsjahr 2021 betreffen würden. Zudem seien hier Bundesprogramme, beispielsweise zur Gewerbesteuerkompensation, zu berücksichtigen. Hier stelle der Bund 60 Millionen Euro zur Verfügung und das Land gebe weitere 60 Millionen Euro hinzu, sodass die Kommunen für 2020 noch 120 Millionen Euro erreichen würden. Des Weiteren sei vereinbart worden, dass man gegebenenfalls auch in 2021 eine Lücke bei den Gewerbesteuereinnahmen mit einem Betrag von 67 Millionen Euro auffüllen wolle. Ferner sei für 2021 vorgesehen, die Schlüsselzuweisungen mit einem Betrag von 35,5 Millionen Euro aufzustocken. Zusammenfassend wurde betont, dass diese Maßnahmen insgesamt coronabedingt seien, was insbesondere bei den Gewerbesteuerkompensationen unmittelbar ersichtlich sei.

Die Fraktion der SPD hat in diesem Zusammenhang erklärt, dass man angesichts der Fragestellungen der Fraktion der AfD den Eindruck gewinnen könnte, dass die Fraktion der AfD die Auffassung vertrete, dass man den Kommunen in der Corona-Pandemie nicht mit entsprechenden Kompensationsmitteln helfen sollte. Im Übrigen würden die Kommunen nicht besser gestellt, da lediglich die Gewerbesteuerausfälle kompensiert würden.

Seitens der Fraktion der AfD wurde dem entgegnet, dass man jeden Euro begrüßen würde, der aus dem normalen Haushalt an die Kommunen fließe. Allerdings sei man nicht der Überzeugung, dass das Land Schulden aufnehmen sollte, um die Kommunen letztendlich besser zu stellen, als sie stünden, wenn es keine Corona-Pandemie gegeben hätte.

Die Fraktion der CDU hat zu bedenken gegeben, dass der Bund 60 Millionen Euro an Gewerbesteuerausfällen kompensieren wolle, wenn das Land denselben Betrag aufbringe. Würde das Land diesen Anteil nicht aufbringen, würden den Kommunen nicht nur die 60 Millionen Euro vom Land, sondern auch die 60 Millionen Euro des Bundes verloren gehen.

Die Fraktion der AfD hat ferner zu dem Punkt „Breitbandausbau“ ausgeführt, dass im „MV-Schutzfonds“ weitere 200 Millionen Euro für den Breitbandausbau veranschlagt würden. Insoweit wurde nach der Grundlage für die Ansatzermittlung und dem voraussichtlichen Mittelabfluss gefragt. Ferner wurde hinterfragt, ob es überhaupt genügend Baufirmen gebe, um diese Projekte durchführen zu können. Zudem wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, warum diese Zweckbestimmung nicht im Kernhaushalt veranschlagt worden sei.

Das Finanzministerium hat hierzu erwidert, dass es sich vorliegend um eine Komplementärfinanzierung, mithin eine Kofinanzierung eines zusätzlichen Breitbandausbauprogramms des Bundes im Rahmen des Corona-Konjunkturpaketes des Bundes, handele. Diese Maßnahme sei auch pandemiebedingt. Es handele sich um das sogenannte Graue-Flecken-Programm, das sich nach dem Breitbandatlas der Bundesregierung richte. Wo sogenannte graue Flecken seien, bestehe ein Nachholbedarf und zudem gebe es Flächen der Nachverdichtung. Das Land habe die übliche Vorfinanzierung bezüglich des kommunalen Anteils vorgenommen, weil man so schnell wie möglich die Mittel umsetzen wolle.

Die Fraktion der AfD hat zu dem Punkt „Steuermindereinnahmen“ mit einem Ansatz von 297,6 Millionen Euro nach der Grundlage der Ansatzermittlung gefragt und um eine Auskunft dahingehend gebeten, wie sich der Ansatz durch die aktuell vorliegende November-Steuer-schätzung 2020 ändern werde.

Das Finanzministerium hat hierzu ausgeführt, dass es in diesem Punkt um zahlreiche Steuerrechtsänderungen gehe, die der Bund in der Corona-Pandemie ergriffen habe, um insbesondere der Wirtschaft zu helfen. Hierzu zählten beispielsweise das Corona-Steuerhilfegesetz des Bundes, das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz des Bundes sowie weitere untergesetzliche, steuerrechtliche Corona-Maßnahmen, die zwischen Bund und Ländern abgestimmt würden.

Die Fraktion der AfD hat ferner zum Punkt „Reserve“ festgestellt, dass hier der Ansatz sehr konkret mit einem Betrag von 133 625 200 Euro beziffert worden sei. Vor diesem Hintergrund wurde insbesondere nach der Grundlage für die Ermittlung dieses derart konkreten Betrages gefragt.

Das Finanzministerium hat hierzu erklärt, dass es sich um einen rein rechnerischen Betrag handele, sodass die Gesamtsumme insgesamt eine glatte Zahl ergebe. Der Punkt „Reserve“ sei für Kofinanzierungsprogramme des Bundes oder der EU vorgesehen, die, wie man in der letzten Zeit gesehen habe, sehr schnell beschlossen werden könnten. Dann müsse man als Land handlungsfähig sein und die entsprechenden Kofinanzierungsanteile beibringen können. Mit Ablauf der Pandemie werde dies aber sicher auch der erste Posten sein, der dann wieder für Tilgungsleistungen im Gesamthaushalt zur Verfügung stehen würde.

Der Landesrechnungshof hat erklärt, dass es zwar so sei, dass man jetzt nicht, wie bei einer normalen Haushaltsaufstellung bis auf den Cent genau Ansätze bilden könne. Allerdings könne man auch keine Reserven für mögliche Kofinanzierungsbedarfe einstellen, ohne dass klar sei, ob diese überhaupt zum Tragen kommen würden. Dann seien diese Positionen noch nicht veranschlagungsreif.

Die Fraktion der CDU hat hierzu angemerkt, dass beispielsweise bei der Impfstrategie noch nicht absehbar sei, welche Leistungen vom Bund übernommen würden und welche Leistungen das Land tragen müsse. Das Land sei etwa in Bezug auf die Besorgung beziehungsweise Reservierung des Impfbestocks in Vorleistung gegangen, um später bei der Impfkampagne auch ausreichend Impfmöglichkeiten zu haben. Insofern werde seitens der Landesregierung vorausschauend geplant, da noch nicht alle Positionen schon jetzt bezifferbar seien.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben beantragt, dem Landtag folgende Änderung am Gesetzentwurf zu empfehlen:

„I. Artikel 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach der Angabe ‚§ 4‘ wird die Angabe ‚Absatz 1‘ eingefügt.
2. Im Buchstaben c werden die Wörter ‚der Aufrechterhaltung‘ durch die Wörter ‚für die Aufrechterhaltung‘ ersetzt.
3. Im Buchstaben e werden in der Nummer 5 die Wörter ‚der Arbeitsfähigkeit‘ durch die Wörter ‚für die Arbeitsfähigkeit‘ und die Wörter ‚der Umsetzung‘ durch die Wörter ‚die Umsetzung‘ ersetzt.
4. Im Buchstaben e werden in der Nummer 6 die Wörter ‚der Digitalisierung‘ durch die Wörter ‚für die Digitalisierung‘ und die Wörter ‚dem Ausbau‘ durch die Wörter ‚den Ausbau‘ sowie die Wörter ‚dem Schulbau‘ durch die Wörter ‚den Schulbau‘ ersetzt.
5. Im Buchstaben e werden in der Nummer 7 die Wörter ‚der Finanzausstattung‘ durch die Wörter ‚für die Finanzausstattung‘ und die Wörter ‚weiterer Coronabedingter‘ durch die Wörter ‚weitere coronabedingte‘ sowie die Wörter ‚der Umsetzung‘ durch die Wörter ‚die Umsetzung‘ ersetzt.
6. Im Buchstaben e wird in der Nummer 8 das Wort ‚dem‘ durch die Wörter ‚der Steuereinnahmen für den‘ ersetzt.
7. Im Buchstaben e werden in der Nummer 9 vor den Wörtern ‚für Zuführungen‘ die Wörter ‚der Tilgungen‘ eingefügt.

II. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird den Wörtern ‚Die auf Grundlage‘ folgende Überschrift vorangestellt:

**‚§ 1
Tilgungsplan‘.**

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Absatz 2 werden die doppelten Anführungszeichen vor und nach der Angabe ‚MV-Schutzfonds‘ jeweils durch die halben Anführungszeichen ersetzt.
- b) In § 2 Absatz 3 wird die Angabe ‚Absatz 1‘ gestrichen.

III. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter ‚Dem Inhaltsverzeichnis‘ werden durch die Wörter ‚Der Inhaltsübersicht‘ ersetzt.
- b) Die Wörter ‚Abschnitt 9 Ausgleich COVID-19-bedingter finanzieller Belastungen‘ werden durch die Wörter ‚**Abschnitt 9 Ausgleich COVID-19-bedingter finanzieller Belastungen**‘ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. § 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

7. die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für die Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst.“

3. In Nummer 3 Buchstabe a wird nach der Angabe ‚Absatz 2 Satz 5‘ das Wort ‚wird‘ eingefügt.
4. In Nummer 5 wird im § 36 Absatz 2 nach den Wörtern ‚Ganzzahl gerundet und durch‘ das Wort ‚die‘ eingefügt.

IV. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird die Angabe ‚(GVOBl. M-V S. 178)‘ durch die Angabe ‚(GVOBl. M-V S. 166, 178)‘ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird den Wörtern ‚Im Jahr 2020‘ die Angabe ‚§ 2‘ vorangestellt.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass es sich insoweit um redaktionelle und aufgrund der Rechtsförmlichkeit notwendige Änderungen handele.

Die Ziffer I des Antrages hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei einer Gegenstimme der Fraktion der AfD und einer Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich angenommen.

Die Ziffern II bis IV des Antrages hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE haben beantragt, dem Landtag folgende Änderungen am Artikel 2 des Gesetzentwurfes zu empfehlen:

„1. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Wirtschaftsplan**

(1) Das Finanzministerium erstellt im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Ministerium für Inneres und Europa sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan.

(2) Der Wirtschaftsplan bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages.

(3) Änderungen am Wirtschaftsplan bedürfen ebenfalls der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages.

(4) Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt.“

2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

**„§ 6
Freigabe der Ansätze und Berichterstattung**

(1) Die Ansätze zur Bewirtschaftung werden durch das Finanzministerium im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit entsprechend dem notwendigen Bedarf im Rahmen der Zweckbindung gemäß § 2 freigegeben.

(2) Die Freigabe der Ansätze zur Bewirtschaftung ab 1 000 000 Euro bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages, sofern die Einwilligung im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit rechtzeitig erreicht werden kann. Zu der Frage, ob eine Einwilligung rechtzeitig erreicht werden kann, ist mit dem Finanzausschuss des Landtages das Benehmen herzustellen. Kann die Einwilligung nicht rechtzeitig erreicht werden, ist der Finanzausschuss des Landtages unverzüglich zu unterrichten.

(3) Das Finanzministerium berichtet monatlich dem Finanzausschuss des Landtages über den Vollzug dieses Gesetzes.“

3. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Der bisherige § 6 wird § 7.““

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass es in der Nummer 1 des Antrages neben redaktionell bedingten Änderungen im § 5 im neuen Absatz 2 darum gehe, den Finanzausschuss schon bei der Verteilung der Mittel auf die verschiedenen Bereiche zu beteiligen. Dies sollte auch für den Fall einer unterjährigen Verschiebung gemäß Absatz 3 erfolgen. Zur Nummer 2 des Änderungsantrages wurde erläutert, dass zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel der neue § 6 eingefügt werde. Mit dem Einwilligungsvorbehalt werde dem Finanzausschuss die Möglichkeit eröffnet, die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Maßnahmen zu überprüfen. Nichtsdestotrotz sei es in Ausnahmefällen weiterhin möglich, dass aufgrund des Pandemiegeschehens kurzfristige Entscheidungen getroffen werden müssten und ein Einholen der Einwilligung nicht möglich sei. In diesen Fällen solle der Finanzausschuss vorab über die Eilbedürftigkeit informiert und im Nachhinein über die Freigabe unterrichtet werden. Die Nummer 3 des Antrages sei eine Folgeänderung.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende des Finanzausschusses hat in der 98. Sitzung des Finanzausschusses darauf hingewiesen, dass in Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe e die Angabe „5 bis 7“ aus redaktionellen Gründen durch die Angabe „5 bis 9“ ersetzt werden müsste.

Diesen Hinweis hat sich der Finanzausschuss zu Eigen gemacht und dieser Änderung einstimmig zugestimmt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, dem Landtag folgende Änderungen zu empfehlen:

„I. Artikel 1 wird gestrichen.

II. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 1 und wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe ‚700 000 000‘ durch die Angabe ‚982 789 000‘ ersetzt.“

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 1 werden nach dem Wort ‚Beteiligungsprogramme‘ die Wörter ‚sowie weitere stabilisierende Maßnahmen für Unternehmen und den Arbeitsmarkt‘ eingefügt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Der sonstigen öffentlichen Daseinsvorsorge, insbesondere der Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastrukturen und des öffentlichen Leistungsangebots auf Landesebene sowie die Unterstützung der Zivilgesellschaft und des ehrenamtlichen Engagements,“

c) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

d) Folgende Nummern 5 bis 8 werden angefügt:

- ,5. der Bildung und der Wissenschaft, insbesondere der Digitalisierung von Schulen und Hochschulen,
6. der Kommunen, insbesondere der kommunalen Finanzausstattung,
7. dem Ausgleich von Mindereinnahmen aufgrund coronabedingter Steuerrechtsänderungen,
8. für Zuführungen an den Landeshaushalt zur Sondertilgung des zur Finanzierung des Sondervermögens aufgenommenen Kredits.‘

III. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 2.

IV. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 3 und wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird gestrichen.
2. Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:
 - ,2. § 10 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

,In den Jahren 2021 und 2022 gilt Satz 4 entsprechend; die Zuweisungen betragen im Jahr 2021 12 031 000 Euro und im Jahr 2022 11 486 000 Euro.‘‘

3. Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.

V. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 4 und wie folgt geändert:

1. Die Angabe ‚1.‘ wird gestrichen.
2. Die Nummer 2 wird gestrichen.

VI. Die bisherigen Artikel 6 und 7 werden Artikel 5 und 6.‘‘

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, dass die beantragten Änderungen sicherstellen sollen, dass das Haushaltsbegleitgesetz nur Regelungen und Maßnahmen enthalte, die tatsächlich durch die Corona-Pandemie veranlasst seien. Zum Punkt I des Antrages wurde erklärt, dass der Landesrechnungshof in seiner schriftlichen Stellungnahme zur Errichtung des Sondervermögens „Förderung der Universitätsmedizin des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Sondervermögen „Universitätsmedizin MV“) ausgeführt habe, dass die Errichtung eines Sondervermögens eine Ausnahme vom verfassungsrechtlichen Grundsatz der Einheit und Vollständigkeit des Haushaltsplans darstelle. Mit diesen Haushaltsgrundsätzen werde auch das Budgetrecht des Parlaments sichergestellt. Der Landesrechnungshof habe die für die Errichtung des Sondervermögens erforderlichen besonderen Gründe nicht erkennen können. Die von der Landesregierung vorgesehenen Maßnahmen könnten innerhalb des Kernhaushalts mit entsprechender Zweckbindung durchgeführt werden. Insoweit bedürfe es der Errichtung des Sondervermögens nicht. Die MFP 2019 bis 2024 der Landesregierung sehe für die Jahre 2021 bis 2024 im Bereich Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten Bauinvestitionen in Höhe von rund 300 Millionen Euro vor.

Diese Investitionen seien ganz überwiegend Hochschulbaumaßnahmen. Die Landesregierung trage in der MFP ausdrücklich vor, dass sie Bauinvestitionen im Schwerpunktbereich Hochschulen konzentrieren werde. Weiterhin sehe die MFP für die Jahre 2021 bis 2024 für die Hochschulen sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von rund 138 Millionen Euro vor. Angesichts eines ohnehin geplanten Investitionsvolumens von rund 438 Millionen Euro bestehe die Besorgnis, dass ohnehin geplante Investitionen aus dem Kernhaushalt in ein schuldenfinanziertes Sondervermögen umgeschichtet werden sollen. Sofern das geplante Volumen des Sondervermögens „Universitätsmedizinen MV“ von 360 Millionen Euro tatsächlich in voller Höhe ein zusätzliches Investitionsvolumen darstellen sollte, sei fraglich, ob dieses zusätzliche Investitionsvolumen angesichts begrenzter Planungskapazitäten und einer ohnehin hohen Auslastung der Bauindustrie überhaupt in einen überschaubaren Zeitraum geordnet umgesetzt werden könne. Die beantragte Änderung setze die Einwände des Landesrechnungshofes und die benannten Bedenken um, indem die Errichtung des Sondervermögens „Universitätsmedizinen MV“ aufgehoben werde. Zu Ziffer II des Änderungsantrages wurde in Bezug auf die Nummer 1 ausgeführt, dass die Zuführung von Mitteln an das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ auf den tatsächlich durch die Corona-Pandemie veranlassten Finanzbedarf zu beschränken sei. Hinsichtlich der Nummer 2 wurde erklärt, dass der Landesrechnungshof in seiner Stellungnahme ausgeführt habe, dass die von der Landesregierung neu vorgesehenen Verwendungsmöglichkeiten über den in § 2 des Sondervermögensgesetzes „MV-Schutzfonds“ (SVMVFG M-V) festgelegten Zweck des „MV-Schutzfonds“, der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen, hinausgingen. Dadurch verliere der „MV-Schutzfonds“ seinen Charakter als Sondervermögen. Die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Ausgaben seien daher als Einzelveranschlagungen anzusehen, die im Kernhaushalt eingestellt werden müssten. Die beantragten Änderungen würden die Einwände des Landesrechnungshofes umsetzen, indem die Verwendungen des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ nur in dem Maße erweitert würden, das mit seinem Zweck vereinbar sei. Insbesondere seien mit der Digitalisierung von Schule und Hochschule ausschließlich solche Maßnahmen gemeint, die kurzfristig Distanzunterricht beziehungsweise -lehre ermöglichen, soweit diese zur Vorbeugung von Corona-Infektionen notwendig seien. Zu Ziffer IV des Antrages wurde erläutert, dass gemäß der Anlage zum Ergebnis des Gesprächs zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden am 21. September 2020 auf Drucksache 7/5436 (Anlage 1 zur Gesetzesbegründung) die Hilfen des Bundes und des Landes dazu führten, dass die kommunalen Einnahmen im Jahr 2020 das geplante Niveau erreichten, mithin alle Effekte der Corona-Pandemie auf die kommunalen Einnahmen im Jahr 2020 ausgeglichen seien. Dabei werde eine kommunale Rücklagenbildung in Höhe von 40 Millionen Euro angenommen, die im Jahr 2021 wieder aufgelöst werde. Für das Jahr 2021 würden die kommunalen Einnahmen unter Berücksichtigung der Hilfen des Bundes und des Landes sowie der vorgenannten Rücklagenauflösung das geplante Niveau sogar um 71 Millionen Euro übersteigen. Diesen Berechnungen liege die Interimssteuerschätzung vom Zeitraum 8. bis 10. September 2020 zugrunde. Mit Blick auf die mittlerweile vorliegende November-Steuerschätzung 2020 sei festzustellen, dass die kommunalen Einnahmen im Jahr 2021 voraussichtlich deutlich besser ausfallen würden, als noch nach der Interimssteuerschätzung zu erwarten gewesen wäre. Die geplanten Hilfen des Landes könnten daher reduziert werden, ohne das Ziel zu gefährden, die kommunalen Einnahmen im Jahr 2021 auf dem vor der Corona-Pandemie geplanten Niveau zu stabilisieren. Daher könne die Sonderzahlung des Landes zur Aufstockung der Schlüsselmasse 2021 in Höhe von 35,5 Millionen Euro entfallen. Mit der beabsichtigten Änderung von § 8 Satz 1 FAG M-V sollen die Einnahmen des Landes aus seinem im Rahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst erhöhten Umsatzsteueranteil von der Ermittlung der Beteiligungsquote ausgenommen werden.

Das Land habe den kommunalen Landesverbänden im Gespräch am 21. September 2020 zugesichert, dass diese Mittel zu 80 Prozent auf die Kommunen und zu 20 Prozent auf das Land verteilt werden sollen. Allerdings sei in den Entwürfen der Landesregierung kein gesetzlicher Mechanismus zur Abbildung dieser Verteilung erkennbar. Bis zur Vorlage einer gesetzlichen Verteilungsregelung sei daher die Ausklammerung der Bundesmittel aus der Ermittlung der Beteiligungsquote abzulehnen, um wenigstens so eine kommunale Beteiligung daran rechtlich abzusichern. Zu Ziffer V des Änderungsantrages wurde ausgeführt, dass die geplanten Hilfen des Landes reduziert werden könnten, ohne das Ziel zu gefährden, die kommunalen Einnahmen im Jahr 2021 auf dem vor der Corona-Pandemie geplanten Niveau zu stabilisieren. Daher könne die für das Jahr 2021 vorgesehene Entnahme aus dem Sondervermögen „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ in Höhe von 35,5 Millionen Euro entfallen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 1 des Gesetzentwurfes in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 2 des Gesetzentwurfes mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert einstimmig zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 3 des Gesetzentwurfes mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD einvernehmlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat den Artikeln 4 und 5 des Gesetzentwurfes mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat den Artikeln 6 und 7 des Gesetzentwurfes in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich zugestimmt.

Ferner hat der Finanzausschuss dem Gesetzentwurf im Ganzen einschließlich der Überschrift mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich zugestimmt.

Schwerin, den 2. Dezember 2020

Dr. Gunter Jess
Berichtersteller